

**B 327 / B 421, bei Kappel
Knotenumbau und Anbau Zusatzfahrstreifen**



Nächster Ort: Kappel

B 327 von NK 5910 020 nach NK 6010 024

B 421 von NK 6010 024 nach NK 6010 026

L 193 von NK 6010 023 nach NK 6010 024

Baulänge: 2,573 km

Länge der
Anschlüsse: 0,290 km + 0,060 km

FESTSTELLUNGSENTWURF

- Fachbeitrag Artenschutz -

<p>aufgestellt: Bad Kreuznach, den 24.01.2024</p> <p>gez. Wagner</p> <p>.....</p> <p>Der Leiter der Dienststelle</p>	

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	<i>Anlass und Aufgabenstellung</i>	1
1.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	2
2	Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	4
2.1	<i>Anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	6
2.2	<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	6
2.3	<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	7
3	Relevanzprüfung.....	8
4	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....	8
4.1	<i>Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz</i>	8
4.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</i>	9
5	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten	9
5.1	<i>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	9
5.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	9
5.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
5.1.2.1	Säugetiere	9
5.2	<i>Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie</i>	47
6	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	101
6.1	<i>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	101
6.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	101
6.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	102
6.2	<i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</i>	102
6.3	<i>Keine zumutbare Alternative</i>	103
7	Fazit	104

Literaturverzeichnis

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Anhang 2: Übersichtskarte der Verbreitung der Wildkatze in Rheinland-Pfalz

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die steigenden Verkehrszahlen erfordern ein leistungsfähiges Straßennetz mit großen überregionalen Verbindungen. Dazu soll die B 327 zwischen Pfaffenheck und dem Anschluss an die B 421 bei Kappel sowie im Zuge der B 421 zwischen Kappel und dem Anschluss an die B 50 bei Kirchberg in beiden Richtungen abschnittsweise mit Zusatzfahrstreifen ausgestattet werden. In der vorliegenden Planung handelt es sich um die Anlage von zwei Zusatzfahrstreifen in Richtung Koblenz etwa zwischen dem Sportplatz von Kappel (B 327) bis kurz vor die Einmündung K 12 bei Kludenbach (B 421) auf einer Gesamtlänge von 2,573 km und den Umbau des dazwischenliegenden Knotenpunkt B 327 / B 421 / L 193 bei Kappel. Zunächst erfolgt der Anbau eines Zusatzfahrstreifens an die bestehende Fahrbahn der B 327. Im Verlauf löst sich dann die neue Trasse vom heutigen Bestand und verläuft bis zum neuen Knotenpunkt B 327 / B 421 / L 193, wo er mit einer Länge von 1,217 km endet. Dieser Knotenpunkt wird im Zuge dieser Maßnahme durch die Aufteilung in zwei Einmündungen entflochten. Der zweite Zusatzfahrstreifen endet unmittelbar hinter der Einmündung B 421 / B 327 und führt auf einer Länge von 1,139 km bergauf bis zur angepassten Einmündung der K 12. In Fahrtrichtung Kirchberg erfolgt auf einer Länge von 1,478 km beginnend nach dem Knotenpunkt B 421 / B 327 die Anlage eines Fahrstreifens für den langsam fahrenden landwirtschaftlichen Verkehr. Dieser endet im Bereich der Anschlussplanung „B 421 zwischen Kappel und Kludenbach, Knotenpunktumbau“ an die weitere Ausbauplanung zum Knotenpunkt B 421 / K 12.

Durch den Anbau der Zusatzfahrstreifen und die Neutrassierung werden verschiedentlich parallele Wirtschaftswege beansprucht. Daher wird im Zuge der Baumaßnahme auch das Wirtschaftswegenetz neu geordnet.

Der Bundesgesetzgeber hat im Dezember 2007 durch die Neufassung der §§ 42 und 43 BNatSchG (alt) die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. In der Gesetzesnovelle vom 29.07.2009 wurden diese Regelungen in den §§ 44 und 45 vollinhaltlich übernommen. Diese ist am 01. März 2010 in Kraft getreten.

Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und

- da Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen sind im Allgemeinen im Erläuterungsbericht, Unterlage 1 dargestellt.

Als **Datengrundlagen** wurden u.a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- vorhandenes Datenmaterial aus der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz sowie Daten (CD) des LBM RP: "Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz (2008)", "Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz" (2008) und deren Ergänzungen bis Februar 2009,
- Artenlisten ARTeFAKT (MUFV, 2018)
- originäre Bestandserfassungen: Zufallsbeobachtungen während der Bestanderhebungen zum LBP (Erläuterungsbericht, Unterlage1).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

Absatz 5:

- "1 Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- 2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- 3 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- 4 Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
- 5 Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor."*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässige Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie** (für die in

Satz 2 erwähnten Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, ist bisher noch keine Rechtsverordnung ergangen).

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die **Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Die vorliegende Maßnahme umfasst die Anlage von zwei Zusatzfahrstreifen in Richtung Koblenz auf einer Gesamtlänge von 2,573 km und den Umbau des Knotenpunkt B 327 / B 421 / L 193. Zunächst erfolgt der Anbau eines Zusatzfahrstreifens an die bestehende Fahrbahn. Im Verlauf löst sich dann die neue Trasse vom heutigen Bestand und verläuft hinter dem Friedhof Kappel bis zum neuen Knotenpunkt B 327 / B 421 / L 193, wo er mit einer Länge von 1,217 km endet. Dieser Knotenpunkt wird im Zuge dieser Maßnahme durch die Aufteilung in zwei Einmündungen entflochten. Die neue Einmündung B 327 / B 421 erhält einen Rechtsabbiegestreifen. Von Würrich bzw. von der OD Kappel kommend wird zusätzlich ein Rechtsabbiegestreifen mit anschließendem Einfädungsstreifen gebaut. Die zweite Einmündung B 421 / L 193 erhält einen Linksabbiegestreifen. Der zweite Zusatzfahrstreifen endet unmittelbar hinter der Einmündung B 421 / B 327 und führt auf einer Länge von 1,139 km bergauf bis zur angepassten Einmündung der K 12.

In Fahrtrichtung Kirchberg erfolgt auf einer Länge von 1,115 km beginnend nach dem Knotenpunkt B 421 / B 327 die Anlage eines Fahrstreifens für den langsam fahrenden landwirtschaftlichen Verkehr. Dieser endet an der Anschlussplanung zum Knotenpunkt B 421 / K12 bei Kludenbach.

Die Anbaubreite variiert je nach vorgefundenem Bestandsquerschnitt zwischen 4,85 m und 5,35 m im ersten Zusatzfahrstreifen und 7,75 m und 6,90 m im Bereich des zweiten Zusatzfahrstreifens. Auf Grund der Achsabrückung von der Ortslage Kappel in Bereichen des ersten Zusatzfahrstreifens und des umzugestaltenden Knotenpunktes bei Kappel erfolgt dort ein Neubau der B 327 / B 421.

Durch den Anbau des Zusatzfahrstreifens und die Neutrassierung werden verschiedentlich parallele Wirtschaftswege beansprucht, die entsprechend wiederhergestellt werden (Wegebreite 5,50 m davon teilweise befestigt 3,00 m). Wirtschaftswegekrenzungen und –einmündungen sind nicht mehr verkehrsgerecht und werden vollständig geschlossen. Als Ersatz für die entfallenden Querungsmöglichkeiten wird im Bereich des Knotenpunktes bei Kappel eine planfreie Wirtschaftswegekreuzung als Überführungsbauwerk über die im Einschnitt verlaufende B 327 ermöglicht. Weiterhin wird im Bereich des Straßendamms der B 421 am Rielser Bach eine Wirtschaftswegeunterführung in Form eines Wellstahlrohrdurchlasses mit einer Länge von 50 m errichtet. Zur Führung des landwirtschaftlichen Verkehrs werden ausgehend von diesem Durchlass beidseitig der B 421 neue Wirtschaftswege (bituminös befestigt) mit Anschluss an das bestehende Wirtschaftswegenetz errichtet (siehe Unterlage 3). In diesem Zusammenhang wird der Bach selbst durch einen neuen Wirtschaftsweg über einen 5 m langen Durchlass gequert.

Durch den Anbau des Zusatzstreifens im Bereich der Dammlage an der B 421 ist eine Verlängerung des Bachdurchlasses für den Rielser Bach um 8,00 m erforderlich.

Zur Entwässerung des anfallenden Oberflächenwassers wird vor Einleitung in den Rielser Bach im Anschluss an die B 421 ein Regenrückhaltebecken angelegt.

Infolge der Trassenabrückung in die Feldflur bei Kappel wird der verbleibende alte Trassenabschnitt der B 327 entlang des Ortsrandes teilweise zurückgebaut und kann weiterhin als Wirtschaftsweg genutzt werden. Der nicht mehr benötigte Abschnitt der B 421 wird vollständig zurückgebaut. Weiterhin können abgeschnittene Wirtschaftswege entsiegelt werden. Die Entsiegelung beträgt insgesamt ca. 0,9 ha.

Eine ausführliche Baubeschreibung erfolgt im Erläuterungsbericht, Unterlage 01. Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Wesentliche projektspezifische Wirkungen werden benannt.

2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Durch den geplanten Ausbau von Zusatzfahrstreifen und Rad-Wirtschaftsweg werden folgende Biotopstrukturen beansprucht:

- 1.170 qm Wald und Waldrandstrukturen
- 4.948 qm straßenbegleitende Gehölze
- 8 Stck. jüngere und 16 Stck. ältere Einzelbäume bzw. Baumreihe
- 6.000 qm Grünland und Streuobstbrache
- 5.511 qm straßenbegleitende Säume und Raine
- 50 lfdm Beeinträchtigung des Rielser Baches durch Überbauung und Bachausbau
- Verlust und Zerschneidung großflächiger Feldflur durch die Trassenabrückung bei Kappel

Der Verlust dieser Lebensraumstrukturen betrifft überwiegend bereits vorbelastete Straßenrandbereiche oder intensiv genutzte Ackerflächen. Der Umfang der Eingriffsflächen ist jedoch erheblich, sodass mit einer Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen zu rechnen ist.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Zusätzliche Zerschneidungseffekte für Tiere sind im Bereich der Anbauabschnitte nicht zu erwarten. Im Bereich der abgerückten Trasse bei Kappel können jedoch Barriere- und Zerschneidungseffekte für die Feldfauna wirksam werden, da größere Offenlandbereiche zwischen neuer Trasse und Ortsrand abgetrennt werden.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Während der Bauzeit ist mit einer Beeinträchtigung und Beanspruchung von Biotopflächen im Baumfeld zu rechnen. Dies betrifft insbesondere einen 2,50 m breiten Streifen im Bereich der angrenzenden Waldränder mit einer Gesamtfläche von 480 qm.

Als Flächen für Baustelleneinrichtung und Materiallagerung können die angrenzenden unempfindlichen Ackerflächen vorübergehend genutzt und anschließend kurzfristig in den ursprünglichen Zustand versetzt werden. Da der geplante Zusatzfahrstreifen sowie der Knotenpunkt über die Straße selbst die unempfindlichen Ackerflächen sowie die

angrenzenden vorhandenen und geplanten Wirtschaftswege gut zu erreichen sind, sind zusätzliche Baustraßen nicht erforderlich.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Bedingt durch die Bautätigkeit wird die Barrierewirkung für die Dauer der Bauzeit erhöht. Ein Wechsel von Tierarten beidseitig der Trasse wird durch die baubedingten Störungen erschwert.

Lärmimmissionen

Während der Bauphase kommt es zu zusätzlichen Lärmimmissionen durch den Baustellenbetrieb.

Stoffeinträge

Während der Bauphase kommt es zu einer vermehrten Staub- und Abgasentwicklung durch den Baustellenverkehr und die Erdarbeiten. Durch die Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen auf befestigten Flächen kann unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften eine Verunreinigung von Boden, Grundwasser und Biotopflächen vermieden werden.

Erschütterungen

Durch den Betrieb der Baumaschinen ist mit zusätzlichen Erschütterungen während der Bauzeit zu rechnen.

Optische Störungen

Während der Bauphase kommt es zu einer vermehrten visuellen Unruhe durch den Baubetrieb. Hiervon betroffen sind sowohl die Waldrandbereiche als auch die Offenlandflächen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Auswirkungen wie Schadstoffe, Lärm, Bewegungsunruhe und Tierkollisionen werden sich im Bereich der angebauten Fahrbahnen nicht in signifikantem Umfang verändern, da die neue Fahrbahn weitgehend auf bereits vorbelasteten Flächen und parallel zu den bereits vorhandenen Fahrbahnen geführt wird. Anders sieht die Situation im Abschnitt der vollständig abgerückten Trasse aus. Diese führt zwar durch die von nur wenigen Tierarten besiedelte intensiv genutzte und daher auch vorbelastete

Feldflur, so dass auch hier nicht mit einer signifikanten Erhöhung von Tierkollisionen zu rechnen ist. Dennoch ist eine Verdrängung der hier noch brütenden Feldlerche durch den betriebsbedingten Lärm im Umfeld der Straße zu erwarten. Zwar wird die Straße hier im Einschnitt geführt, die Lerche reagiert jedoch bei ihrem Sinkflug in der Höhe sehr empfindlich auf verkehrsbedingte Lärmemissionen. Da dieser Eingriff im Hinblick auf den Artenschutz von Relevanz ist, sind räumlich-funktionale Ausgleichsmaßnahmen unbedingt erforderlich.

3 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt. Da die geplante Trasse durch zwei Kartenblätter verläuft (TK-Blätter Nr. 6010 Kirchberg und 5910 Kastellaun), wurden die Daten des TK-Blattes Nr. 6010 um die zusätzlichen Arten des TK-Blattes Nr. 5910 ergänzt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

- V1: Gehölze dürfen in der Zeit vom 1. März bis 30. September gemäß § 39 BNatSchG nicht beseitigt werden.

- S1, S2: Schutz und Erhaltung der verbleibenden Waldränder und Einzelbäume im Baubereich vor Abgrabungen im Wurzelbereich und mechanischer Beschädigung gemäß RAS-LP 4 (1999).

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind nicht vorgesehen.

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der Bestandskartierung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. Unterlage 01, Kap. 5.2.6) wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Projektes nachgewiesen. Auch sind aufgrund der Biotoptypenausstattung des Untersuchungsraumes keine Arten zu erwarten.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.2.1 Säugetiere

In nachfolgender Tabelle werden die Säugetierarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	S1	3	3
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	S2	3	V
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	S3	2	3
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	S4	2	2
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	S5	3	2
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	S6	2	3
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	S7	2	V

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	S8	2	D
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	S9	1	1
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssoni</i>	S10	1	2
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	S11	3	-
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	S12	4	3

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste

RL D Rote Liste Deutschland

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Arten mit geografischer Restriktion
- D Daten defizitär

V Art der Vorwarnliste

Einzelartbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogenen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

S1
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz „Die Bechsteinfledermaus gilt als eine extrem orts- und lebensraumtreue Waldfledermaus. Sie bevorzugt strukturreiche, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil. Seltener werden Kiefern- und Fichtenkiefernwälder, parkartige Offenlandbereiche sowie Parkanlagen oder Gärten besiedelt. Unterwuchsfreie Hallen- und Alterswälder werden gemieden. Die individuell genutzten Jagdreviere sind entsprechend der Habitatqualität meist 3-100 ha (max. 700 ha) groß und liegen innerhalb eines Radius von ca. 500-1.500 m um die Quartiere. Außerhalb von Wäldern liegende Jagdgebiete werden über traditionell genutzte Flugrouten (z.B. lineare Landschaftselemente) erreicht. Mit ihrer vegetationsnahen Jagdweise sind Bechsteinfledermäuse optimal an den Lebensraum „Wald“ angepasst. Im niedrigen Suchflug (< 5 m) oder von Hangplätzen aus lauschen die Tiere mit ihren langen Ohren nach leisen Insektengeräuschen. Anschließend kann die Beute im Rüttelflug direkt vom Blattwerk oder vom Boden aufgesammelt werden. Die Nahrung besteht v.a. aus Tag- und Nachtfaltern, Zweiflüglern, Laufkäfern sowie anderen Wirbellosen. Als Wochenstuben nutzen Bechsteinfledermäuse im Sommerhalbjahr v.a. Baumhöhlen (z.B. Spechthöhlen) sowie Fledermaus- und Vogelkästen. Ab Juni bringen die Weibchen in kleinen Weibchenkolonien mit meist 10-30 Tieren alle 1-2 Jahre ein Junges zur Welt. Häufig bilden mehrere Wochenstuben einen gemeinsamen Wochenstubenverband. Da außerdem die Quartiere alle 2-3 Tage gewechselt werden, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Die Männchen schlafen in der Regel einzeln, oftmals in Spalten hinter abstehender Baumrinde. Ab August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Einige Tiere überwintern von Oktober bis März/April in unterirdischen Winterquartieren, wie Höhlen, Stollen, Kellern, Brunenschächten etc.. Da in den bekannten Quartieren bislang nur Einzeltiere (1-2, max. 11 Tiere) nachgewiesen wurden, überwintert der Großteil in aktuell unbekanntem Quartieren, möglicherweise auch in Baumhöhlen. Bevorzugt werden eher feuchte Standorte mit einer Temperatur von 3-7 °C. Als Kurzstreckenwanderer legen Bechsteinfledermäuse bei ihren Wanderungen maximale Entfernungen von nur 35 km zwischen Sommer- und Winterlebensraum zurück. Die Bechsteinfledermaus ist in Deutschland weit verbreitet, mit einem Verbreitungsschwerpunkt in Baden-Württemberg und Nordbayern“ ² . Die Art hat in den Waldgebieten von Rheinland-Pfalz mit Ausnahme Rheinhessens anscheinend einen ihrer Verbreitungsschwerpunkte innerhalb der mitteleuropäischen Population. Die Art gilt sowohl in Rheinland-Pfalz als auch in ganz Deutschland als gefährdet.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die Waldränder, die bei Kludenbach an die B 421 grenzen gehören zu einem größeren zusammenhängenden Waldgebiet, das als „das Faas“ bezeichnet wird. Dieses kann potenziell als Gesamtlebensraum für die Bechsteinfledermaus betrachtet werden. Die Waldränder im Untersuchungsgebiet eignen sich für die Bechsteinfledermaus als Jagdhabitats. Als Sommerquartier geeignete Baumhöhlen können in den Bäumen des unmittelbaren Eingriffsbereiches jedoch ausgeschlossen werden. Höhlen und Stollen als Winterquartiere sind im Umfeld des Untersuchungsraumes nicht vorhanden. Ein konkreter Artnachweis liegt für den Untersuchungsraum nicht vor. Erhaltungszustand der lokalen Population: Als Lebensraum einer lokalen Population wird der zusammenhängende Waldbestand „Das Faas“ definiert. Da hier auch viele für die Art weniger geeignete Nadelholzforsten vorhanden sind, wird der Erhaltungszustand als mäßig gut eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

² Quelle: Naturschutz-Fachinformationssystem NRW

S1
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Bechsteinfledermäuse jagen sowohl innerhalb des Waldes, als auch entlang der Waldränder, die im Untersuchungsgebiet entlang der Bundesstraße führen. Durch die Straßenausbaumaßnahme werden die Waldränder zwar zurückgesetzt, deren Leitfunktion bleibt jedoch erhalten. Eine Verlagerung der Flugrouten derart, dass die Fledermäuse in den Straßenraum hinein gelockt würden ist somit nicht zu erwarten. Daher ist ein signifikantes Ansteigen <u>betriebsbedingter</u> Kollisionen jagender Tiere durch Ausbau der Zusatzfahrstreifen nicht zu prognostizieren.</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> direkte Verluste von Bechsteinfledermäusen in Höhlenquartieren der zu rodenden Bäume sind auszuschließen, da eine Quartiernutzung der eher scheuen Waldart unmittelbar am Straßenrand sehr unwahrscheinlich ist.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Wochenstuben oder Sommerquartiere sind in den zu beseitigenden Bäumen augenscheinlich nicht vorhanden und unmittelbar am Straßenrand nicht sehr wahrscheinlich. Höhlen und Stollen als Überwinterungsquartiere sind im Untersuchungsgebiet ebenfalls nicht vorhanden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bechsteinfledermaus ist daher nicht gegeben.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere baubedingte Auswirkungen wie Lärm, Erschütterungen und visuelle Effekte (Licht) die Jagdhabitats der Bechsteinfledermaus im Umfeld der Baustelle am Zusatzfahrstreifen stören. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Bauarbeiten größtenteils tagsüber und somit außerhalb der Jagdzeiten der Fledermäuse stattfinden und der Bereich des Zusatzfahrstreifens durch den vorhandenen Straßenverkehr schon vorbelastet ist. Weiterhin stellt das Jagdhabitat entlang der Bundesstraße keinen essenziellen Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Ein Ausweichen der jagenden Tiere in ungestörte Waldbereiche ist leicht möglich. Daher ist vorhabensbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Bechsteinfledermaus auszugehen.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Quartiere der Bechsteinfledermaus sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Die im Naturraum zu vermutenden und wertgebenden Vorkommen der Art dürften sich in den rückwärtigeren Waldflächen befinden. Diese sind auch nicht mittelbar durch die Auswirkungen auf von der Art genutzte Habitatstrukturen wie die Jagdhabitats nachteilig betroffen. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

S2
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Von den Langohrfledermäusen sind in Deutschland zwei Arten verbreitet, das Braune Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) und das Graue Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>). Da die beiden Arten erst seit 1960 als getrennte Arten erfasst werden, lassen ältere Funde keine exakte Artbestimmung zu. „Das Braune Langohr gilt als eine typische Waldart, die bevorzugt in unterholzreichen, lichten Laub- und Nadelwäldern vorkommt. Als Jagdgebiete dienen außerdem strukturreiche Gärten, Friedhöfe, Streuobstwiesen und Parkanlagen im dörflichen und städtischen Siedlungsbereich. Die individuell genutzten Jagdreviere sind meist nur 1-40 ha groß und liegen innerhalb eines Radius von bis zu 1.500 m um die Quartiere. Mit ihrem langsamen, sehr wendigen Flug können Braune Langohren in niedriger Höhe (3-6 m) wie ein Kolibri im Rüttelflug die Position halten. Dabei lauschen sie mit ihren großen Ohren nach leisen Insektengeräuschen, und sammeln ihre Beutetiere direkt vom Blattwerk an Sträuchern und Bäumen auf. Die Nahrung besteht v.a. aus Tag- und Nachtfaltern, Zweiflüglern, Käfern, Spinnen und anderen Wirbellosen. Charakteristisch sind spezielle Fraßplätze, an denen sich Beutereste, v.a. Insektenflügel, ansammeln. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen sowie Fledermaus- und Vogelkästen auch Quartiere in und an Gebäuden bezogen. Die Kolonien bestehen in der Regel aus 10-50 (max. 100) Weibchen, wobei sich häufig einzelne junge Männchen diesen Gruppen anschließen. Ab Mitte Juni bringen die Weibchen jeweils ein Junges pro Saison zur Welt. Alle 2-3 Tage wechseln sie das Quartier. Bisweilen trennen sich die Kolonien und bilden in kleinen Gruppen einen Quartierverbund, zwischen denen die Tiere wechseln können. Dagegen findet zwischen verschiedenen Kolonien, die räumlich oft nah bei einander leben (< 500 m Abstand) nahezu kein Austausch statt. Ab Ende August/September werden die Wochenstuben aufgelöst. Im Winter können Braune Langohren in unterirdischen Quartieren, wie Bunkern, Kellern oder Stollen angetroffen werden. Dort erscheinen sie jedoch meist erst nach anhaltend niedrigen Temperaturen. Die Tiere gelten als sehr kälteresistent und verbringen einen Großteil des Winters vermutlich in Baumhöhlen oder in Verstecken an Gebäuden. Dafür spricht die geringe Individuenzahl von 1-2 (max. 25) Tieren in den unterirdischen Quartieren. Bevorzugt werden eher trockene Standorte mit einer Temperatur von 2-5 °C. Der Winterschlaf beginnt im Oktober/November und dauert bis zum März. Als Kurzstreckenwanderer legen Braune Langohren bei ihren Wanderungen zwischen den Sommer- und Winterlebensräumen selten Entfernungen über 20 km zurück. Das Braune Langohr ist in ganz Deutschland und auch in Rheinland-Pfalz verbreitet und gilt als die häufigste Waldfledermaus.“ ² Das Braune Langohr ist in Rheinland-Pfalz als gefährdete Art eingestuft.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die Waldränder, die bei Kludenbach an die B 421 grenzen gehören zu einem größeren zusammenhängenden Waldgebiet, das als „das Faas“ bezeichnet wird. Dieses kann potenziell als Gesamtlebensraum für das Braune Langohr betrachtet werden. Die Waldränder im Untersuchungsgebiet eignen sich für das Braune Langohr als Jagdhabitate. Als Sommerquartier geeignete Baumhöhlen können in den Bäumen des unmittelbaren Eingriffsbereiches jedoch ausgeschlossen werden. Höhlen und Stollen als Winterquartiere sind im Umfeld des Untersuchungsraumes nicht vorhanden. Ein konkreter Artnachweis liegt für den Untersuchungsraum nicht vor. Erhaltungszustand der lokalen Population: Als Lebensraum einer lokalen Population wird der zusammenhängende Waldbestand „Das Faas“ definiert. Da hier auch viele für die Art weniger geeignete Nadelholzforsten vorhanden sind, wird der Erhaltungszustand als mäßig gut eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

² Quelle: Naturschutz-Fachinformationssystem NRW

S2
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Braune Langohren jagen sowohl innerhalb des Waldes, als auch entlang der Waldränder, die im Untersuchungsgebiet entlang der Bundesstraße vorhanden sind. Durch die Ausbaumaßnahme werden die Waldränder zwar zurückgesetzt, deren Leitfunktion bleibt jedoch erhalten. Eine Verlagerung der Flugrouten derart, dass die Fledermäuse in den Straßenraum hinein gelockt würden ist somit nicht zu erwarten. Daher ist ein signifikantes Ansteigen <u>betriebsbedingter</u> Kollisionen jagender Tiere durch den Ausbau der Zusatzfahrstreifen nicht zu prognostizieren.</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> direkte Verluste von Braunen Langohren in Höhlenquartieren der zu rodenden Bäume sind auszuschließen, da eine Quartiernutzung der eher scheuen Waldart unmittelbar am Straßenrand sehr unwahrscheinlich ist.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Wochenstuben oder Sommerquartiere sind in den zu beseitigenden Bäumen augenscheinlich nicht vorhanden und unmittelbar am Straßenrand nicht sehr wahrscheinlich. Höhlen und Stollen als Überwinterungsquartiere sind im Untersuchungsgebiet ebenfalls nicht vorhanden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Braunen Langohren ist daher nicht gegeben.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere baubedingte Auswirkungen wie Lärm, Erschütterungen und visuelle Effekte (Licht) die Jagdhabitats der Braunen Langohren im Umfeld der Baustelle stören. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Bauarbeiten größtenteils tagsüber und somit außerhalb der Jagdzeiten der Fledermäuse stattfinden und der Bereich der Zusatzfahrstreifen durch den vorhandenen Straßenverkehr schon vorbelastet ist. Weiterhin stellen die Jagdhabitats im Bereich der Bundesstraße keinen essenziellen Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Ein Ausweichen der jagenden Tiere in ungestörte Waldbereiche ist leicht möglich.</p> <p>Daher ist vorhabenbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Braunen Langohren auszugehen.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Quartiere der Braunen Langohren sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Die im Naturraum zu vermutenden und wertgebenden Vorkommen der Art dürften sich in den rückwärtigen Waldbereichen befinden. Diese sind auch nicht mittelbar durch die Auswirkungen auf von der Art genutzte Habitatstrukturen wie die Jagdhabitats nacheilig betroffen. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

S3
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz „Die Fransenfledermaus gilt als eine Waldfledermaus. Allerdings liegen die Jagdgebiete nicht nur in Wäldern, sondern auch in reich strukturierten, halboffenen Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen und Streuobstwiesen, häufig in Gewässernähe. Die individuellen Aktionsräume sind 100-600 ha groß, wobei die Kernjagdgebiete meist in einem Radius von bis zu 1.500 m um die Quartiere liegen. Mit ihren kurzen, breiten Flügeln und der speziellen Echoortung sind Fransenfledermäuse sehr gut an eine Jagd in dichter Vegetation angepasst. Bei ihren langsamen Jagdflügen können die Tiere in niedriger Höhe (1-4 m) auch auf engem Raum gut manövrieren. Die Nahrung besteht aus Insekten (v.a. Fliegen) und Spinnen, die vom Substrat abgelesen werden. Als Wochenstuben werden Baumhöhlen sowie Fledermaus- und Vogelkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere v.a. in Zapfenlöchern aufhalten. Die kleinen Kolonien bestehen meist aus 10-30 (max. 80) Weibchen. Bisweilen werden größere Quartierverbände gebildet, die aus mehreren Teilgesellschaften bestehen können. Bereits ab Ende Mai/Anfang Juni bringen die Weibchen jeweils ein Junges pro Jahr zur Welt. Die Wochenstubenquartiere können ein- bis zweimal in der Woche gewechselt werden, ab Ende August werden sie aufgelöst. Die Fransenfledermaus ist ein typischer Felsüberwinterer. Die Winterquartiere finden sich in Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnenschächten und anderen unterirdischen Hohlräumen. Hier hängen die Tiere in Ritzen und Spalten. Bevorzugt werden frostfreie Quartiere mit einer hohen Luftfeuchtigkeit und einer Temperatur zwischen 2-8° C, niedrigere Temperaturen werden kurzfristig toleriert. Fransenfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu, und können in Massenquartieren mit bis zu 2.000 Tieren überwintern. Die Winterquartiere werden ab Ende Oktober (bis Mitte Dezember) bezogen und im März wieder verlassen. Als Mittelstreckenwanderer legen sie Entfernungen von bis zu 100 km (max. 190 km) zwischen den Sommer- und Winterlebensräumen zurück. Die Fransenfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet.“ ² . Die Art ist in Rheinland-Pfalz vermutlich landesweit vertreten. Nachweise fehlen für die Saarländisch-Pfälzische Muschelkalkplatte, die Westeifel sowie große Teile der Osteifel und des Westerwaldes. Die Art gilt sowohl in Rheinland-Pfalz als stark gefährdet und in Deutschland als gefährdet.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die Waldränder, die bei Kludenbach an die B 421 grenzen gehören zu einem größeren zusammenhängenden Waldgebiet, das als „das Faas“ bezeichnet wird. Dieses kann potenziell als Gesamtlebensraum für die Fransenfledermaus betrachtet werden. Die Waldränder im Untersuchungsgebiet eignen sich für die Fransenfledermaus als Jagdhabitats. Als Sommerquartier geeignete Baumhöhlen können in den Bäumen des unmittelbaren Eingriffsbereiches jedoch ausgeschlossen werden. Höhlen und Stollen als Winterquartiere sind im Umfeld des Untersuchungsraumes nicht vorhanden. Ein konkreter Artnachweis liegt für den Untersuchungsraum nicht vor. Erhaltungszustand der lokalen Population: Als Lebensraum einer lokalen Population wird der zusammenhängende Waldbestand „das Faas“ definiert. Da hier auch viele für die Art weniger geeignete Nadelholzforsten vorhanden sind, wird der Erhaltungszustand als mäßig gut eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten

² Quelle: Naturschutz-Fachinformationssystem NRW

S3
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Fransenfledermäuse jagen sowohl innerhalb des Waldes, als auch entlang der Waldränder, die im Untersuchungsgebiet entlang der Bundesstraße führen. Durch die Straßenausbaumaßnahme werden die Waldränder zwar zurückgesetzt, deren Leitfunktion bleibt jedoch erhalten. Eine Verlagerung der Flugrouten derart, dass die Fledermäuse in den Straßenraum hinein gelockt würden ist somit nicht zu erwarten. Daher ist ein signifikantes Ansteigen <u>betriebsbedingter</u> Kollisionen jagender Tiere durch Ausbau der Zusatzfahrstreifen nicht zu prognostizieren <u>Anlage- oder baubedingte</u> direkte Verluste von Fransenfledermäusen in Höhlenquartieren der zu rodenden Bäume sind auszuschließen, da eine Quartiernutzung der eher scheuen Waldart unmittelbar am Straßenrand sehr unwahrscheinlich ist.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Wochenstuben oder Sommerquartiere sind in den zu beseitigenden Bäumen augenscheinlich nicht vorhanden und unmittelbar am Straßenrand nicht sehr wahrscheinlich. Potenzielle Gebäudequartiere in den Ortsbereichen von Kappel und Kludenbach werden durch die Baumaßnahme nicht betroffen. Höhlen und Stollen als Überwinterungsquartiere sind im Untersuchungsgebiet ebenfalls nicht vorhanden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fransenfledermaus ist daher nicht gegeben.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere baubedingte Auswirkungen wie Lärm, Erschütterungen und visuelle Effekte (Licht) die Jagdhabitats der Fransenfledermaus im Umfeld der Baustellen stören. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Bauarbeiten größtenteils tagsüber und somit außerhalb der Jagdzeiten der Fledermäuse stattfinden und der Bereich der Zusatzfahrstreifen durch den vorhandenen Straßenverkehr schon vorbelastet ist. Weiterhin stellt das Jagdhabitat im Bereich der Bundesstraße keinen essenziellen Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Ein Ausweichen der jagenden Tiere in ungestörte Waldbereiche ist leicht möglich. Daher ist vorhabensbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Fransenfledermaus auszugehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Quartiere der Fransenfledermaus sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Die im Naturraum zu vermutenden und wertgebenden Vorkommen der Art dürften sich in den rückwärtigen Waldflächen befinden. Diese sind auch nicht mittelbar durch die Auswirkungen auf von der Art genutzte Habitatstrukturen wie die Jagdhabitats nachteilig betroffen. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

S4
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz „Graue Langohren werden als typische „Dorffledermäuse“ angesehen, die als Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbereichen vorkommen. Bei der Wahl des Sommerlebensraumes sind die Tiere offenbar sehr anspruchsvoll. Als Jagdgebiete dienen siedlungsnahen Grünländer, Waldränder, Streuobstwiesen, Parkanlagen, seltener auch landwirtschaftliche Gebäude. Ebenso werden Laub- und Mischwälder genutzt, wobei große Waldgebiete gemieden werden. Die individuell genutzten Jagdreviere sind nur 5-75 ha groß, und liegen meist in einem Radius von bis zu 5,5 km um die Quartiere. Graue Langohren jagen im freien Luftraum, im Kronenbereich von Bäumen sowie im Schein von Straßenlaternen in niedriger Höhe (2-5 m). Die Nahrung besteht aus Nachfaltern, Zweiflüglern, Käfern und Wanzen. Die Wochenstuben liegen ausschließlich in oder an Gebäuden, wo sich die Tiere in Zapfenlöchern, Spalten, Balkenkehlen, Holzverschaltungen oder frei hängend auf geräumigen Dachböden aufhalten. In Kolonien mit 20-50 (max. 180) Tieren bringen die Weibchen ab Mitte Juni jeweils ein Junges pro Jahr zur Welt. Graue Langohren sind im Quartier sehr störungsanfällig, und ziehen sich schnell in kleinste Spalten zurück. Ab August/September lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Die Tiere überwintern von September/Oktobre bis März/April in Kellern, Stollen und Höhlen, aber auch in Spalten an Gebäuden und auf Dachböden. Sie treten meist als Einzeltiere (1-2, max. 7 Tiere) auf, und wechseln zuweilen ihren Hangplatz. Die Tiere gelten als kälteresistent, und bevorzugen eher trockene Quartiere mit Temperaturen von 2-5 °C. Als Kurzstreckenwanderer legen Graue Langohren nur selten Entfernungen von über 20 km zwischen Sommer- und Winterquartier zurück. Das Graue Langohr kommt als wärmeliebende Art in Deutschland v.a. in klimatisch begünstigten Regionen mit einem Schwerpunkt in Süddeutschland vor. In Nordwestdeutschland erreicht die Art ihre nördliche Verbreitungsgrenze.“ ² In Rheinland-Pfalz ist sie vermutlich landesweit vertreten, Nachweise fehlen für die Saarländisch-Pfälzische Muschelkalkplatte, die Westeifel sowie große Teile der Osteifel und des Westerwaldes. Das Graue Langohr gilt sowohl in Rheinland-Pfalz als auch in ganz Deutschland als stark gefährdet.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Sommerquartiere der Gebäude bewohnenden Fledermaus könnten potenziell im Umfeld des Plangebietes im Bereich der Ortslagen von Kappel und Kludenbach bestehen. Da das Graue Langohr vor allem in nahe gelegenen Randstrukturen jagt, können die Waldränder im Untersuchungsgebiet sowie das Rieler Bachtal als Jagdhabitats für die Art nicht ausgeschlossen werden. Winterquartiere können potenziell ebenfalls in den Gebäudestrukturen liegen. Höhlen und Stollen als Winterquartiere sind im Umfeld des Untersuchungsraumes jedoch nicht vorhanden. Erhaltungszustand der lokalen Population: Die Eingrenzung einer lokalen Population ist aufgrund der fehlenden Kenntnisse zu konkreten Vorkommen nicht möglich. Der Erhaltungszustand wird jedoch wegen der teils noch ländlichen Siedlungsstrukturen der Umgebung sowie dem allgemein häufigen Vorkommen der Art als gut eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten

² Quelle: Naturschutz-Fachinformationssystem NRW

S4
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Die Grauen Langohren jagen entlang der Waldränder, die im Untersuchungsgebiet entlang der Bundesstraße vorhanden sind, entlang des Ortsrandes von Kappel sowie im Grünlandbereich des Rielser Bachtals. Durch die Ausbaumaßnahme werden die Waldränder zwar zurückgesetzt, deren Leitfunktion bleibt jedoch erhalten. Eine Verlagerung der Flugrouten derart, dass die Fledermäuse in den Straßenraum hinein gelockt würden ist somit nicht zu erwarten. Daher ist ein signifikantes Ansteigen <u>betriebsbedingter</u> Kollisionen jagender Tiere durch den Ausbau des Zusatzfahrstreifens auf diesen Abschnitten nicht zu prognostizieren. Am Ortsrandbereich von Kappel wird die Trasse in die offene Feldflur verschoben und in einem Einschnitt geführt. Daher besteht am Ortsrand zukünftig kein Kollisionsrisiko mehr, die Einschnittslagen werden von den Fledermäusen überflogen. Im Bereich des Rielser Bachtals wird die Böschung des Straßendamms auf der ortsabgewandten Seite erweitert. Die Fledermäuse, die auf ihren Jagdflügen von Kludenbach aus kommen, können daher die verbleibenden Böschunggehölze auf der ortszugewandten Seite auch weiterhin als Leitlinie nutzen und die Bundesstraße überfliegen. Daher sind auch auf diesem Ausbaubereich keine erhöhten Kollisionseffekte zu erwarten. <u>Anlage- oder baubedingte</u> direkte Verluste von Grauen Langohren in Höhlenquartieren der zu rodenden Bäume sind mit Sicherheit auszuschließen, da sie Quartiere in oder an Gebäuden beziehen. Direkte Verluste jagender Tiere sind anlage- oder baubedingt nicht zu erwarten, da die Bauarbeiten tagsüber außerhalb der Jagdzeiten stattfinden und die Fledermäuse leicht in angrenzende Waldrand- und Offenlandbereiche ausweichen können.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Wochenstuben oder Sommerquartiere sind in den zu beseitigenden Bäumen nicht zu erwarten, da die Grauen Langohren ihre Quartiere vorwiegend in oder an Gebäuden anlegen. Die Gebäude als Überwinterungsquartiere sind ebenfalls nicht betroffen. Höhlen und Stollen als Überwinterungsquartiere sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Grauen Langohren ist daher nicht gegeben.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere baubedingte Auswirkungen wie Lärm, Erschütterungen und visuelle Effekte (Licht) die Jagdhabitats der Grauen Langohren im Umfeld der Baustelle stören. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Bauarbeiten größtenteils tagsüber und somit außerhalb der Jagdzeiten der Fledermäuse stattfinden und das Umfeld der Bundesstraßen durch den vorhandenen Straßenverkehr schon vorbelastet ist. Weiterhin stellen die Jagdhabitats im Bereich Bundesstraßen keinen essenziellen Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Ein Ausweichen der jagenden Tiere in ungestörte Waldrand- und Offenlandbereiche ist leicht möglich. Daher ist vorhabenbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Grauen Langohren auszugehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 44 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Quartiere der Grauen Langohren sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Die im Naturraum zu vermutenden und wertgebenden Habitatstrukturen der Art dürften sich außerhalb des Plangebietes im unmittelbaren Umfeld der Ortschaften befinden. Diese sind auch nicht mittelbar durch die Auswirkungen auf von der Art genutzte Habitatstrukturen wie die Jagdhabitate nachteilig betroffen. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

S5
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Eine Unterscheidung der beiden Bartfledermausarten erfolgt erst seit Anfang der 70er Jahre in Deutschland. Sie sind nur anhand morphologischer Merkmale zu unterscheiden und daher selbst für den Fachmann nur schwer zu bestimmen. „Die Große Bartfledermaus gilt als eine Gebäude bewohnende Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer lückigen Strauchschicht bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen die Tiere auch an linienhaften Vegetationsstrukturen in der Offenlandschaft (Hecken, Feldgehölze, Ufergehölze), über Gewässern und in Viehställen. Der Aktionsradius einer Wochenstube kann eine Gesamtfläche von 100 km ² umfassen, wobei die regelmäßig frequentierten Jagdgebiete mehr als 10 km entfernt sein können. Bei ihrem schnellen Jagdflug fliegen die Tiere mit wendigen Kurven in eher niedriger Höhe (3-10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Schmetterlingen und Zweiflüglern, wie Schnaken, Fliegen, Zuckmücken sowie aus Spinnen. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von 20-100 (max. 260) Weibchen befinden sich in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen. Darüber hinaus werden auch Baumhöhlen und seltener Fledermauskästen genutzt. Bereits ab Ende Mai/Anfang Juni bringen die Weibchen meist ein Jungtier pro Saison zur Welt. Von Ende Juli bis Ende August werden die Wochenstuben wieder aufgelöst. Im Winter können Große Bartfledermäuse in unterirdischen Quartieren, wie Höhlen, Stollen, Brunnenschächten oder Kellern angetroffen werden. Dort verbringen sie ihren Winterschlaf in kleinen Gruppen von Oktober bis April. Bevorzugt werden Bereiche mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen von 0-7,5 °C. Als Mittelstreckenwanderer legen die Tiere oftmals Entfernungen von bis zu 250 km (max. 800 km) zwischen Sommer- und Winterlebensraum zurück. Die Große Bartfledermaus ist in ganz Deutschland lückenhaft verbreitet und selten.“ ² In Rheinland-Pfalz ist die Große Bartfledermaus mit Ausnahme von Rheinhessen vermutlich in allen Landesteilen vertreten. Sie gilt in Rheinland-Pfalz als gefährdet und ist für ganz Deutschland als stark gefährdet eingestuft.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Sommerquartiere der Gebäude bewohnenden Fledermaus sind potenziell in den Ortslagen von Kappel und Kludenbach möglich. Da die Große Bartfledermaus vor allem in nahe gelegenen Wäldern bis zu 10 km Entfernung jagt, kann die Nutzung der Wälder und Waldränder im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Höhlen und Stollen als Winterquartiere sind im Umfeld des Untersuchungsraumes jedoch nicht vorhanden. Ein konkreter Artnachweis liegt für den Untersuchungsraum nicht vor. Erhaltungszustand der lokalen Population: Als Lebensraum einer lokalen Population wird der zusammenhängende Waldbestand „Das Faas“ mit den angrenzenden Siedlungsstrukturen definiert. Da hier auch viele für die Art weniger geeignete Nadelholzforsten vorhanden sind, wird der Erhaltungszustand als mäßig gut eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

² Quelle: Naturschutz-Fachinformationssystem NRW

S5
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Große Bartfledermäuse jagen sowohl innerhalb des Waldes, als auch entlang der Waldränder, die im Untersuchungsgebiet entlang der Bundesstraße vorhanden sind. Durch die Ausbaumaßnahme werden die Waldränder zwar zurückgesetzt, deren Leitfunktion bleibt jedoch erhalten. Eine Verlagerung der Flugrouten derart, dass die Fledermäuse in den Straßenraum hinein gelockt würden ist somit nicht zu erwarten. Daher ist ein signifikantes Ansteigen <u>betriebsbedingter</u> Kollisionen jagender Tiere durch den Ausbau des Zusatzfahrstreifens nicht zu prognostizieren.</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> direkte Verluste von Großen Bartfledermäusen in Höhlenquartieren der zu rodenden Bäume sind auszuschließen, da sie einerseits überwiegend Quartiere in oder an Gebäuden beziehen und andererseits eine Quartiernutzung unmittelbar am Straßenrand sehr unwahrscheinlich ist.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Wochenstuben oder Sommerquartiere sind in den zu beseitigenden Bäumen nicht zu erwarten, da die Große Bartfledermaus ihre Quartiere vorwiegend in oder an Gebäuden anlegt. Höhlen und Stollen als Überwinterungsquartiere sind im Untersuchungsgebiet ebenfalls nicht vorhanden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Großen Bartfledermaus ist daher nicht gegeben.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere baubedingte Auswirkungen wie Lärm, Erschütterungen und visuelle Effekte (Licht) die Jagdhabitats der Großen Bartfledermäuse im Umfeld der Baustelle stören. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Bauarbeiten größtenteils tagsüber und somit außerhalb der Jagdzeiten der Fledermäuse stattfinden und der Bereich im Bereich der Bundesstraßen durch den vorhandenen Straßenverkehr schon vorbelastet ist. Weiterhin stellt das Jagdhabitat im Bereich der Bundesstraßen keinen essenziellen Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Ein Ausweichen der jagenden Tiere in ungestörte Waldbereiche ist leicht möglich.</p> <p>Daher ist vorhabensbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Großen Bartfledermaus auszugehen.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen unbekanntes Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Quartiere der Großen Bartfledermäuse sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Die im Naturraum zu vermutenden und wertgebenden Habitatstrukturen der Art dürften sich außerhalb der Waldflächen im Bereich der umgebenden Siedlungsstrukturen befinden. Diese sind auch nicht mittelbar durch die Auswirkungen auf von der Art genutzte Habitatstrukturen wie die Jagdhabitats nachteilig betroffen. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit unbekanntes) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

S6
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz „Das Grosse Mausohr gehört zu den größten der bei uns vorkommenden Fledermausarten. Sie hat in Europa eine weite Verbreitung, die von Portugal im Westen bis zur Ukraine und nach Kleinasien im Osten reicht. Nach deutlichen Bestandsrückgängen in den vergangenen Jahrzehnten, haben sich die Bestände in den letzten Jahren auf niedrigem Niveau stabilisiert. Große Mausohren sind typische Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Die Jagdgebiete liegen überwiegend in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Offenlandbereiche bejagt (z.B. Äcker, Wiesen, Obstgärten). Die individuellen Jagdgebiete der sehr standorttreuen Weibchen sind nur 30-35 ha groß. Sie liegen innerhalb eines Radius von 10 km (max. 25 km) um die Quartiere, und werden über traditionell genutzte Flugrouten (z.B. lineare Landschaftselemente) erreicht. Mausohren jagen ihre Beute am Boden oder in Bodennähe. Sie haben einen langsamen Jagdflug, sind sehr manövrierfähig, und können ihre Beute auch mit dem bloßen Gehör orten. Die Nahrung besteht vor allem aus Großinsekten, speziell aus bodenlebenden Laufkäfern. Außerdem werden andere Käferarten, Spinnen, Laubheuschrecken, Schmetterlinge und Zweiflügler erbeutet. Die traditionell genutzten Wochenstuben befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Klöstern, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Standorte müssen frei von Zugluft und ohne Störungen sein. Die Tiere hängen im Firstbereich in großen Clustern beisammen und können sich bei sehr warmer Witterung auch vereinzeln. Die großen Kolonien bestehen meist aus 20-300 Weibchen, zu denen sich bisweilen auch junge Männchen gesellen. Ansonsten sind die Männchen im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. Ab Ende Mai/Anfang Juni bringen die Weibchen meist ein Junges pro Jahr zur Welt. Ab Anfang August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern, Festungsanlagen, Brunnenschächten etc. aufgesucht. Hier bevorzugen die Tiere wärmere Bereiche mit 2-10 °C und mit einer hohen Luftfeuchte. Sie hängen als Einzeltiere oder in Clustern frei an Decken und Wänden, oder verstecken sich in Spalten. Aus Osteuropa und Bayern sind auch Massenquartiere bekannt. Die Winterquartiere werden ab Oktober bezogen und im April wieder verlassen. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km, seltener mehr als 300 km zurück. Das Große Mausohr kommt als wärmeliebende Art v.a. in klimatisch begünstigten Mittelgebirgsregionen, mit einem Schwerpunkt in Süddeutschland vor. Die nördliche Verbreitungsgrenze verläuft durch Nordwestdeutschland.“ ² Der Verbreitungsschwerpunkt in Rheinland-Pfalz befindet sich am Mittelrhein mit den individuenstärksten Wochenstuben. In den kühleren Lagen wie z.B. der Hunsrückhochfläche ist die Art dagegen seltener verbreitet. Die Art gilt in Rheinland-Pfalz als stark gefährdet und in Deutschland als gefährdet.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Sommerquartiere und Wochenstuben der Gebäude bewohnenden Fledermaus sind möglicherweise in den Ortslagen von Kappel und Kludenbach zu erwarten. Da das Große Mausohr vor allem in nahe gelegenen Wäldern bis zu 10 km Entfernung jagt, kann die Nutzung des großen Waldbereiches „Das Faas“ als Jagdhabitat für die Art nicht ausgeschlossen werden. Im Umfeld des Plangebietes eignen sich als Jagdhabitat insbesondere die älteren Nadelwald-Buchenmischwaldbestände entlang der Bundesstraße aufgrund ihrer offenen Struktur. Höhlen und Stollen als Winterquartiere sind im Umfeld des Untersuchungsraumes jedoch nicht vorhanden. Ein konkreter Artnachweis liegt für den Untersuchungsraum nicht vor. Erhaltungszustand der lokalen Population: Die Eingrenzung einer lokalen Population ist aufgrund des großen Aktionsradius bei gleichzeitiger Nutzung unterschiedlicher Habitatstrukturen sowie der fehlenden Kenntnisse zu konkreten Vorkommen nicht möglich. Der Erhaltungszustand wird jedoch wegen der größeren Waldflächen innerhalb der Kulturlandschaft als mäßig gut eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

² Quelle: Naturschutz-Fachinformationssystem NRW

S6
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Große Mausohren jagen innerhalb des Waldes, im Plangebiet potenziell in den offeneren Nadelbaum-Buchenmischwaldbeständen entlang der B 421. Durch die Ausbaumaßnahme wird ein Teil dieser Waldbestände randlich betroffen. Direkte Verluste jagender Tiere sind <u>anlage- oder baubedingt</u> nicht zu erwarten da die Bauarbeiten tagsüber außerhalb der Jagdzeiten stattfinden und die Fledermäuse leicht in angrenzende Waldbereiche ausweichen können. Gleiches gilt für <u>betriebsbedingte</u> Kollisionen jagender Tiere.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Wochenstuben oder Sommerquartiere sind in den zu beseitigenden Bäumen nicht zu erwarten, da das Große Mausohr seine Quartiere vorwiegend in Gebäuden anlegt. Höhlen und Stollen als Überwinterungsquartiere sind im Untersuchungsgebiet ebenfalls nicht vorhanden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Großen Mausohres ist daher nicht gegeben.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere baubedingte Auswirkungen wie Lärm, Erschütterungen und visuelle Effekte (Licht) die Jagdhabitats des Großen Mausohres im Umfeld der Baustelle stören. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Bauarbeiten größtenteils tagsüber und somit außerhalb der Jagdzeiten der Fledermäuse stattfinden und der Bereich der Bundesstraße durch den vorhandenen Straßenverkehr schon vorbelastet ist. Daher ist vorhabensbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population des Großen Mausohrs auszugehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Bekannte Quartiere des Großen Mausohrs sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Die im Naturraum zu vermutenden und wertgebenden Vorkommen der Art dürften sich in den Gebäuden der umliegenden Ortschaften außerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens befinden. Diese sind auch nicht mittelbar durch die Auswirkungen auf von der Art genutzte Habitatstrukturen wie die Jagdhabitats nacheilig betroffen. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

S7
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz „Die Kleine Bartfledermaus, ist eine Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen vorkommt. Als Jagdgebiete dienen linienhafte Strukturelemente, wie Bachläufe, kleine Flüsse, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Außerdem jagen die Tiere in geschlossenen Laub- und Mischwäldern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Hof- und Straßenbeleuchtung. Die individuellen Jagdreviere sind nur ca. 20 ha groß, und liegen in einem Radius von 500-2.500 m um die Quartiere. Bei ihrem schnellen, wendigen Jagdflug fliegen die Tiere in niedriger Höhe (1-6 m) entlang der Vegetation. Die Nahrung besteht aus Mücken, Eintagsfliegen, Spinnen, kleinen Libellen, Käfern und Nachtfaltern. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20-70 (z.T. über 200) Weibchen befinden sich v.a. in Spaltenquartieren an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Holzverschalungen, Dachböden, vermutlich auch Viehställe. Seltener werden Rindenspalten, Baumhöhlen oder Fledermaus- und Vogelkästen bewohnt. Die Weibchen bringen im Juni meist ein, selten zwei Junge zur Welt. Ab Mitte/Ende August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Die Tiere überwintern von Oktober/November bis März/April meist unterirdisch in Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Kellern. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke aufgesucht. Sie hängen meist einzeln an Wänden und Decken, mit bis zu 10 Tieren pro Quartier. Bevorzugt werden frostfreie Bereiche mit einer hohen Luftfeuchte und einer Temperatur zwischen 2-8 °C. Bei den Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier werden meist geringe Entfernungen unter 50 km, seltener mehr als 200 km zurückgelegt. Die Kleine Bartfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet.“ ² . In Rheinland-Pfalz ist sie mit Ausnahme von Rheinhessen landesweit vertreten. Sie gilt sowohl in Rheinland-Pfalz als auch in ganz Deutschland als gefährdet.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Sommerquartiere der Gebäude bewohnenden Fledermaus könnten potenziell im Umfeld des Plangebietes im Bereich der Ortslagen von Kappel und Kludenbach bestehen. Da die Kleine Bartfledermaus vor allem in nahe gelegenen Randstrukturen jagt, können die Waldränder im Untersuchungsgebiet sowie das Rielser Bachtal als Jagdhabitate für die Art nicht ausgeschlossen werden. Höhlen und Stollen als Winterquartiere sind im Umfeld des Untersuchungsraumes jedoch nicht vorhanden. Ein konkreter Artnachweis liegt für den Untersuchungsraum nicht vor. Erhaltungszustand der lokalen Population: Die Eingrenzung einer lokalen Population ist aufgrund der fehlenden Kenntnisse zu konkreten Vorkommen nicht möglich. Der Erhaltungszustand wird jedoch wegen der teils noch ländlichen Siedlungsstrukturen der Umgebung sowie dem allgemein häufigen Vorkommen der Art als gut eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

² Quelle: Naturschutz-Fachinformationssystem NRW

S7
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Die Kleinen Bartfledermäuse jagen entlang der Waldränder, die im Untersuchungsgebiet entlang der Bundesstraße vorhanden sind, entlang des Ortsrandes von Kappel sowie im Grünlandbereich des Rielser Bachtals. Durch die Ausbaumaßnahme werden die Waldränder zwar zurückgesetzt, deren Leitfunktion bleibt jedoch erhalten. Eine Verlagerung der Flugrouten derart, dass die Fledermäuse in den Straßenraum hinein gelockt würden ist somit nicht zu erwarten. Daher ist ein signifikantes Ansteigen <u>betriebsbedingter</u> Kollisionen jagender Tiere durch den Ausbau des Zusatzfahrstreifens auf diesen Abschnitten nicht zu prognostizieren. Am Ortsrandbereich von Kappel wird die Trasse in die offene Feldflur verschoben und in einem Einschnitt geführt. Daher besteht am Ortsrand zukünftig kein Kollisionsrisiko mehr, die Einschnittslagen werden von den Fledermäusen überflogen. Im Bereich des Rielser Bachtals wird die Böschung des Straßendamms auf der ortsabgewandten Seite erweitert. Die Fledermäuse, die auf ihren Jagdflügen von Kludenbach aus kommen, können daher die verbleibenden Böschungsgehölze auf der ortszugewandten Seite auch weiterhin nutzen als Leitlinie nutzen und die Bundesstraße überfliegen. Daher sind auch auf diesem Ausbaubereich keine erhöhten Kollisionseffekte zu erwarten. <u>Anlage- oder baubedingte</u> direkte Verluste von Kleinen Bartfledermäusen in Höhlenquartieren der zu rodenden Bäume sind mit Sicherheit auszuschließen, da sie Quartiere in oder an Gebäuden beziehen. Direkte Verluste jagender Tiere sind <u>anlage- oder baubedingt</u> nicht zu erwarten, da die Bauarbeiten tagsüber außerhalb der Jagdzeiten stattfinden und die Fledermäuse leicht in angrenzende Waldrand- und Offenlandbereiche ausweichen können.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Wochenstuben oder Sommerquartiere sind in den zu beseitigenden Bäumen nicht zu erwarten, da die Kleine Bartfledermaus ihre Quartiere vorwiegend in oder an Gebäuden anlegt. Höhlen und Stollen als Überwinterungsquartiere sind im Untersuchungsgebiet ebenfalls nicht vorhanden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Kleinen Bartfledermaus ist daher nicht gegeben.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere baubedingte Auswirkungen wie Lärm, Erschütterungen und visuelle Effekte (Licht) die Jagdhabitats der Kleinen Bartfledermäuse im Umfeld der Baustelle stören. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Bauarbeiten größtenteils tagsüber und somit außerhalb der Jagdzeiten der Fledermäuse stattfinden und der Bereich im Bereich der Bundesstraßen durch den vorhandenen Straßenverkehr schon vorbelastet ist. Weiterhin stellt das Jagdhabitat im Bereich der Bundesstraßen keinen essenziellen Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Ein Ausweichen der jagenden Tiere in ungestörte Waldrand- und Offenlandbereiche ist leicht möglich. Daher ist vorhabenbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Kleinen Bartfledermaus auszugehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen unzureichenden Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Quartiere der Kleinen Bartfledermäuse sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Die im Naturraum zu vermutenden und wertgebenden Habitatstrukturen der Art dürften sich außerhalb der Waldflächen im Bereich der umgebenden Siedlungsstrukturen befinden. Diese sind auch nicht mittelbar durch die Auswirkungen auf von der Art genutzte Habitatstrukturen wie die Jagdhabitats nachteilig betroffen. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit unzureichende) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht weiter verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

S8
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz „Der Kleine Abendsegler ist eine Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleine Abendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m. Die individuellen Aktionsräume sind 2-18 km ² groß, wobei die einzelnen Jagdgebiete 1-9 (max. 17) km weit vom Quartier entfernt sein können. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt. Die Weibchenkolonien bestehen aus 10-70 (max. 100) Individuen. Dabei bilden sich innerhalb eines Quartierverbundes oftmals kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln. Insofern sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Ab Anfang/Mitte Juni bringen die Weibchen ihre Jungen zur Welt. Die Wochenstuben werden ab Ende August/Anfang September wieder aufgelöst. Die Tiere überwintern von Oktober bis Anfang April meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Als Fernstreckenwanderer legt der Kleine Abendsegler bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von 400-1.600 km zurück. Die Art ist vergleichsweise ortstreu und sucht traditionell genutzte Sommerquartiere auf.“ ² Hinsichtlich der Verbreitung in Rheinland-Pfalz liegen Nachweise aus dem Neuwieder Becken, Mastershausen (Hunsrück), Mosel, dem Gutland, der Lahn, dem Oberrheintal, dem Saar-Nahe-Bergland und der Saarland-Pfälzischen Muschelplatte vor. Die Art gilt in Rheinland-Pfalz als stark gefährdet, für Deutschland ist eine Gefährdung anzunehmen.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die Waldränder, die bei Kludenbach an die B 421 grenzen gehören zu einem größeren zusammenhängenden Waldgebiet, das als „Das Faas“ bezeichnet wird. Dieses kann potenziell als Hauptlebensraum für den Kleinen Abendsegler betrachtet werden. Die Waldränder entlang der Bundesstraße eignen sich für die Art als Jagdhabitate, aber auch das Rielser Bachtal. Als Sommerquartier geeignete Baumhöhlen können in den Bäumen des unmittelbaren Eingriffsbereiches jedoch ausgeschlossen werden. Ein konkreter Artnachweis liegt für den Untersuchungsraum nicht vor. Erhaltungszustand der lokalen Population: Als Lebensraum einer lokalen Population wird der zusammenhängende Waldbestand „Das Faas“ definiert. Da hier auch viele für die Art weniger geeignete Nadelholzforsten vorhanden sind, wird der Erhaltungszustand als mäßig gut eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

² Quelle: Naturschutz-Fachinformationssystem NRW

S8
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Kleine Abendsegler jagen sowohl innerhalb des Waldes, als auch entlang der Waldränder, die im Untersuchungsgebiet entlang der Bundesstraße vorhanden sind. Durch die Ausbaumaßnahme werden die Waldränder zwar zurückgesetzt, deren Leitfunktion bleibt jedoch erhalten. Eine Verlagerung der Flugrouten derart, dass die Fledermäuse in den Straßenraum hinein gelockt würden ist somit nicht zu erwarten. Daher ist ein signifikantes Ansteigen <u>betriebsbedingter</u> Kollisionen jagender Tiere durch den Ausbau der Zusatzfahrstreifen entlang der Waldränder nicht zu prognostizieren.</p> <p>Im Bereich des Rielser Bachtals wird die Böschung des Straßendamms auf der ortsabgewandten Seite erweitert und dazu die Böschungsgehölze gerodet. Die Fledermäuse, die auf ihren Jagdflügen im Rielser Bachtal den Straßendamm überqueren, werden einerseits von Kludenbach aus kommen durch die verbleibenden Böschungsgehölze und von der östlichen Talbereich aus kommend von den verbleibenden großvolumigen Gehölzen der alten Trasse über die B 421 geleitet. Daher sind auch auf diesem Ausbaubereich keine erhöhten Kollisionseffekte zu erwarten.</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> direkte Verluste von Kleinen Abendseglern in Höhlenquartieren der zu rodenden Bäume sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, da eine Quartiernutzung der eher scheuen Waldart unmittelbar am Straßenrand sehr unwahrscheinlich ist.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Wochenstuben oder Sommerquartiere sowie Winterquartiere sind in den zu beseitigenden Bäumen augenscheinlich nicht vorhanden und unmittelbar am Straßenrand nicht sehr wahrscheinlich. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der kleinen Abendsegler ist daher nicht gegeben.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere baubedingte Auswirkungen wie Lärm, Erschütterungen und visuelle Effekte (Licht) die Jagdhabitats der Kleinen Abendsegler im Umfeld der Baustelle stören. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Bauarbeiten größtenteils tagsüber und somit außerhalb der Jagdzeiten der Fledermäuse stattfinden und der Bereich der Bundesstraße durch den vorhandenen Straßenverkehr schon vorbelastet ist. Weiterhin stellen die Jagdhabitats im Bereich der Bundesstraße keinen essenziellen Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Ein Ausweichen der jagenden Tiere in ungestörte Waldbereiche ist leicht möglich.</p> <p>Daher ist vorhabenbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Kleinen Abendsegler auszugehen.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Quartiere der Kleinen Abendsegler sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Die im Naturraum zu vermutenden und wertgebenden Vorkommen der Art dürften sich in den rückwärtigen Waldbereichen befinden. Diese sind auch nicht mittelbar durch die Auswirkungen auf von der Art genutzten Habitatstrukturen wie die Jagdhabitats nachteilig betroffen. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

S9
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz <p>Die Mopsfledermaus lebt vorzugsweise in Waldregionen und sucht sich im Sommer als typisches Tagesquartier die Spalten hinter abgeplatzter Baumrinde von absterbenden Laub- und Nadelbäumen. Daneben findet man sie auch in Baumhöhlen sowie in Spalten an oder in Gebäuden. Ihre Hauptbeute sind Kleinschmetterlinge (Nachtfalter), die sie vor allem im Wald, aber auch entlang von Waldrändern erjagt. Hiermit zeigt sich, im Gegensatz zu anderen Fledermausarten, eine hohe Spezialisierung auf eine Beutetiergruppe. Mopsfledermäuse sind nach dem bisherigen Kenntnisstand also auf walddreieiche Landschaften mit heterogenen Wäldern und einem hohen Anteil an stehendem Totholz angewiesen, die darüber hinaus mit einem gleichmäßig hohen Anteil an Nacht- und Kleinschmetterlingen versorgt sind. Im Winter hängen sie in Höhlen und alten Bergwerken und vertragen auffällig tiefe Temperaturen von nur wenigen Graden über dem Gefrierpunkt.</p> <p>Die Mopsfledermaus ist eine sehr seltene Art und wird sowohl in Rheinland-Pfalz als auch bundesweit in der Roten Liste der gefährdeten Säugetiere als vom Ausstreben bedroht (Kategorie 1) geführt. Während die Art im benachbarten Rheinhessen-Pfalz und in Luxemburg aktuell als ausgestorben gilt (KIEFER ET AL. 1992, HARBUSCH ET AL. 2002), gelangen im ehemaligen Regierungsbezirk Trier überwiegend durch Winterkontrollen und einzelnen Netzfängen regelmäßige Einzelnachweise vor allem im Mosel- und Saartal. Der letzte Nachweis einer Wochenstube wurde zwischen 1964-1966 durch ROER an der Mittelmosel erbracht (ROER 1993). Danach gelangen in Rheinland-Pfalz keine direkten Fortpflanzungsnachweise mehr. Erst 2003 und 2004 konnte durch telemetrische Untersuchungen an laktierenden Weibchen eine neue Wochenstube im Hunsrück beobachtet werden (CYRUS ET AL. 2004), im Rahmen eines Monitorings wurde eine Weitere im gleichen Raum entdeckt (HILLEN 2007). Durch telemetrische Studien konnte nachgewiesen werden, dass Einzeltiere aus dem Hunsrück zur Jagd bis in das Moseltal vordringen.</p>
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Die Waldränder, die bei Kludenbach an die B 421 grenzen gehören zu einem größeren zusammenhängenden Waldgebiet, das als „Das Faas“ bezeichnet wird. Dieses kann potenziell als Gesamtlebensraum für die Mopsfledermaus betrachtet werden. Die Waldränder im Untersuchungsgebiet eignen sich für die Mopsfledermaus als Jagdhabitats. Als Sommerquartier geeignete Baumhöhlen können in den Bäumen des unmittelbaren Eingriffsbereiches jedoch ausgeschlossen werden. Höhlen und Stollen als Winterquartiere sind im Umfeld des Untersuchungsraumes nicht vorhanden. Ein konkreter Art-nachweis liegt für den Untersuchungsraum nicht vor.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Die Eingrenzung einer lokalen Population ist aufgrund der fehlenden Kenntnisse zu konkreten Vorkommen nicht möglich. Der Erhaltungszustand wird jedoch wegen der größeren Waldflächen innerhalb der Kulturlandschaft als mäßig gut eingestuft.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

S9
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Die Mopsfledermäuse jagen potenziell sowohl innerhalb des Hochwaldes, als auch entlang der Waldränder entlang der Bundesstraße. Durch die Ausbaumaßnahme werden die Waldränder zwar zurückgesetzt, deren Leitfunktion bleibt jedoch erhalten. Eine Verlagerung der Flugrouten derart, dass die Fledermäuse in den Straßenraum hinein gelockt würden ist somit nicht zu erwarten. Daher ist ein signifikantes Ansteigen <u>betriebsbedingter</u> Kollisionen jagender Tiere durch den Ausbau der Zusatzfahrstreifen nicht zu prognostizieren.</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> direkte Verluste von Mopsfledermäusen in Höhlenquartieren der zu rodenden Bäume sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, da eine Quartiernutzung der eher scheuen und seltenen Waldart unmittelbar am Straßenrand sehr unwahrscheinlich ist.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Wochenstuben oder Sommerquartiere sind in den zu beseitigenden Bäumen unmittelbar am Straßenrand sehr unwahrscheinlich. Höhlen und Stollen als Überwinterungsquartiere sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mopsfledermaus ist daher nicht gegeben.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere baubedingte Auswirkungen wie Lärm, Erschütterungen und visuelle Effekte (Licht) die Jagdhabitats der Mopsfledermaus im Umfeld der Baustelle stören. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Bauarbeiten größtenteils tagsüber und somit außerhalb der Jagdzeiten der Fledermäuse stattfinden und das Umfeld der Bundesstraße durch den vorhandenen Straßenverkehr schon vorbelastet ist. Weiterhin stellt das Jagdhabitat im Bereich der Bundesstraße keinen essenziellen Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Ein Ausweichen der jagenden Tiere in ungestörte Wald- und Waldrandbereiche ist leicht möglich.</p> <p>Daher ist vorhabensbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Mopsfledermaus auszugehen.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen unzureichenden Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Quartiere der Mopsfledermaus sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Die im Naturraum zu vermutenden und wertgebenden Vorkommen der Art dürften sich in den rückwärtigen Waldflächen befinden. Diese sind auch nicht mittelbar durch die Auswirkungen auf von der Art genutzte Habitatstrukturen wie die Jagdhabitats nachteilig betroffen. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

S10
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssoni</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>„Die Nordfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum walddreiche Gebiete im Gebirgsvorland und im Mittelgebirge bevorzugt. Die Jagdgebiete befinden sich in lichten Wäldern, an Waldrändern, über Freiflächen im Wald sowie an Gewässern. Im Siedlungsbereich können die Tiere regelmäßig unter Straßenlaternen beobachtet werden. Bei ihren Jagdfügen jagen die Tiere im freien Luftraum in 4-10 m Höhe entlang festgelegter Routen. Es werden mehrere Jagdgebiete individuell genutzt, die in einem Radius von 0,5-6 (max. 30) km um die Quartiere liegen. Dabei erweisen sich die Tiere als ausgesprochen jagdgebietstreu. Als Wochenstuben werden überwiegend Spaltenquartiere an und in Gebäuden bezogen. Die eher kleinen Kolonien bestehen aus 20-60 (max. 140) Weibchen. Ab Mitte Juni bringen die Weibchen ihre Jungen zur Welt. Bereits ab Mitte/Ende Juli werden die Wochenstuben wieder aufgelöst. Die Männchen und nicht reproduzierende Weibchen halten sich meist einzeln in Spaltenquartieren an Gebäuden, selten auch in Fledermauskästen oder Baumquartieren auf. Die Nordfledermaus gilt als quartiertreu, Wochenstuben nutzen oft mehrere Quartiere im Verbund. Nordfledermäuse überwintern von Oktober/November bis März meist einzeln in unterirdischen Winterquartieren wie Stollen, Kellern, Höhlen. Vermutlich überwintert ein Großteil in Gebäudequartieren. Bevorzugt werden eher trockene Standorte mit einer Temperatur von 0-6°C, wobei die kältetoleranten Tiere durchaus Temperaturen bis -7°C ertragen können. Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier finden in Mitteleuropa offenbar nicht statt.“²</p> <p>Die Art kommt in Rheinland-Pfalz vereinzelt in Hunsrück, Pfälzer Wald und in der Pellenz vor. Wochenstuben sind aus dem Hunsrück und dem Pfälzer Wald bekannt. Neuerdings gibt es ein verstärktes Auftreten in den nördlichen Landesteilen.</p> <p>Die seltene Art gilt in Rheinland-Pfalz als vom Aussterben bedroht und in Deutschland als stark gefährdet.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Sommerquartiere der Gebäude bewohnenden Fledermaus sind potenziell in den Ortslagen von Kappel und Kludenbach möglich. Da die Nordfledermaus vor allem in nahe gelegenen Wäldern jagt, kann die Nutzung der Wälder und Waldränder im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Höhlen und Stollen als Winterquartiere sind im Umfeld des Untersuchungsraumes jedoch nicht vorhanden. Ein konkreter Artnachweis liegt für den Untersuchungsraum nicht vor.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Die Eingrenzung einer lokalen Population ist aufgrund des großen Aktionsradius bei gleichzeitiger Nutzung unterschiedlicher Habitatstrukturen sowie der fehlenden Kenntnisse zu konkreten Vorkommen nicht möglich. Der Erhaltungszustand wird jedoch wegen der größeren Waldflächen innerhalb der Kulturlandschaft als mäßig gut eingestuft.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP)</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</p> <p>(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>

² Quelle: Naturschutz-Fachinformationssystem NRW

S10
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssoni</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <p>Nordfledermäuse jagen sowohl innerhalb des Waldes, als auch entlang der Waldränder, die im Untersuchungsgebiet entlang der Bundesstraße führen. Durch die Straßenausbaumaßnahme werden die Waldränder zwar zurückgesetzt, deren Leitfunktion bleibt jedoch erhalten. Eine Verlagerung der Flugrouten derart, dass die Fledermäuse in den Straßenraum hinein gelockt würden ist somit nicht zu erwarten. Daher ist ein signifikantes Ansteigen <u>betriebsbedingter</u> Kollisionen jagender Tiere durch Ausbau des Zusatzfahrstreifens nicht zu prognostizieren.</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> direkte Verluste von Nordfledermäusen in Höhlenquartieren der zu rodenden Bäume sind mit Sicherheit auszuschließen, da sie Quartiere in oder an Gebäuden beziehen. Direkte Verluste jagender Tiere sind anlage- oder baubedingt nicht zu erwarten, da die Bauarbeiten tagsüber außerhalb der Jagdzeiten stattfinden und die Fledermäuse leicht in angrenzende Waldbereiche ausweichen können.</p>
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <p>Wochenstuben oder Sommerquartiere sind in den zu beseitigenden Bäumen nicht zu erwarten, da die Nordfledermaus ihre Quartiere vorwiegend in oder an Gebäuden anlegt. Höhlen und Stollen als Überwinterungsquartiere sind im Untersuchungsgebiet ebenfalls nicht vorhanden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Nordfledermaus ist daher nicht gegeben.</p>
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere baubedingte Auswirkungen wie Lärm, Erschütterungen und visuelle Effekte (Licht) die Jagdhabitats der Nordfledermaus im Umfeld der Baustelle stören. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Bauarbeiten größtenteils tagsüber und somit außerhalb der Jagdzeiten der Fledermäuse stattfinden und der Bereich der Bundesstraße durch den vorhandenen Straßenverkehr schon vorbelastet ist. Weiterhin stellen die Jagdhabitats im Bereich der Bundesstraße keinen essenziellen Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Ein Ausweichen der jagenden Tiere in ungestörte Waldbereiche ist leicht möglich. Daher ist vorhabensbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Nordfledermaus auszugehen.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Quartiere der Nordfledermaus sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Die im Naturraum zu vermutenden und wertgebenden Vorkommen der Art dürften sich in den angrenzenden Siedlungsbereichen befinden. Diese sind auch nicht mittelbar durch die Auswirkungen auf von der Art genutzte Habitatstrukturen wie die Jagdhabitats nachteilig betroffen. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

S11
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>„Die Zwergfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch im Siedlungsbereich als Kulturfolger vorkommt. Als Jagdgebiet dienen Gehölzbestände in Gewässernähe, Kleingehölze sowie Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartig aufgelockerte Gehölzbestände aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind bis zu 1,5 km² groß, bei einer durchschnittlichen Jagdgebietsgröße von 19 ha. Die Jagdgebiete können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Die Tiere jagen in einer Höhe von 2-6 m, z.T. bis über 20 m im freien Luftraum entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen sowie unter Straßenlaternen. Die Nahrung besteht v.a. aus Mücken, Kleinschmetterlingen und anderen kleinen Fluginsekten, seltener aus Käfern, Hautflüglern oder Zikaden. Als Sommerquartiere werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, hinter Wandverkleidungen und Verschalungen, in Mauerspalten oder Rolladenkästen. Baumhöhlen sowie Fledermaus- und Vogelkästen werden bisweilen von den Männchen bewohnt. Die Weibchenkolonien bestehen meist aus 10-50, selten aus mehr als 100 Tieren. Dabei nutzen sie häufig mehrere Quartiere im Verbund, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage hin und her wechseln. Ab Mitte Juni bringen die Weibchen meist zwei Junge pro Jahr zur Welt. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Zu den auffälligsten Verhaltensweisen der Zwergfledermäuse gehören „Invasionen“, bei denen die Tiere im Spätsommer in großer Zahl ausschwärmen und bei der Erkundung geeigneter Quartiere auch in Gebäude einfliegen. Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden (z.B. Wohnhäuser, Kirchen, Schlösser) sowie unterirdische Quartiere in Kellern, Stollen, Kasematten etc. bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartierstreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück. Zwergfledermäuse sind in ganz Deutschland verbreitet und fast überall die häufigste Fledermausart.“²</p> <p>In Rheinland-Pfalz sind bekannte Vorkommen in Eifel, Westerwald, entlang der Flüsse, in Teilen des Hunsrücks, des Saar-Nahe-Berglandes, des Pfälzer Waldes und der Oberrhein-Ebene; Verbreitungslücken gibt es vor allem im nordöstlichen Hunsrück, in der Saarländisch-Pfälzischen Muschelkalkplatte, in Rheinhessen, dem Süderbergland, dem Taunus, dem Oberen und Hohen Westerwald.</p> <p>Die Zwergfledermaus gilt in Rheinland-Pfalz als gefährdet und ist für ganz Deutschland nicht mit einer Gefährdungsstufe bewertet.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Sommerquartiere der Gebäude bewohnenden Fledermaus könnten potenziell im Umfeld des Plangebietes im Bereich der Ortslagen von Kappel und Kludenbach bestehen. Da die Zwergfledermaus vor allem in nahe gelegenen Randstrukturen jagt, können die Waldränder im Untersuchungsgebiet, der Ortsrand von Kappel sowie das Rielser Bachtal als Jagdhabitats für die Art nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Winterquartiere können potenziell ebenfalls in den Gebäudestrukturen der Ortschaften liegen.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Die Eingrenzung einer lokalen Population ist aufgrund der fehlenden Kenntnisse zu konkreten Vorkommen nicht möglich. Der Erhaltungszustand wird jedoch wegen der teils noch ländlichen Siedlungsstrukturen der Umgebung sowie dem allgemein häufigen Vorkommen der Art als gut eingestuft.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP)</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten

² Quelle: Naturschutz-Fachinformationssystem NRW

S11

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population
- vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Die Zwergfledermäuse jagen potenziell entlang der Waldränder, die im Untersuchungsgebiet entlang der Bundesstraße vorhanden sind, entlang des Ortsrandes von Kappel sowie im Grünlandbereich des Rielser Bachtals. Durch die Ausbaumaßnahme werden die Waldränder zwar zurückgesetzt, deren Leitfunktion bleibt jedoch erhalten. Eine Verlagerung der Flugrouten derart, dass die Fledermäuse in den Straßenraum hinein gelockt würden ist somit nicht zu erwarten. Daher ist ein signifikantes Ansteigen betriebsbedingter Kollisionen jagender Tiere durch den Ausbau des Zusatzfahrstreifens auf diesen Abschnitten nicht zu prognostizieren. Am Ortsrandbereich von Kappel wird die Trasse in die offene Feldflur verschoben und in einem Einschnitt geführt. Daher besteht am Ortsrand zukünftig kein Kollisionsrisiko mehr, die Einschnittslagen werden von den Fledermäusen überflogen. Im Bereich des Rielser Bachtals wird die Böschung des Straßendamms auf der ortsbegleitenden Seite erweitert. Die Fledermäuse, die auf ihren Jagdflügen von Kludenbach aus kommen, können daher die verbleibenden Böschungseholze auf der ortsbegleitenden Seite auch weiterhin als Leitlinie nutzen und die Bundesstraße überfliegen. Daher sind auch auf diesem Ausbaubereich keine erhöhten Kollisionseffekte zu erwarten.

Anlage- oder baubedingte direkte Verluste von Zwergfledermäusen in Höhlenquartieren der zu rodenden Bäume sind mit Sicherheit auszuschließen, da sie Quartiere in oder an Gebäuden beziehen. Direkte Verluste jagender Tiere sind anlage- oder baubedingt nicht zu erwarten, da die Bauarbeiten tagsüber außerhalb der Jagdzeiten stattfinden und die Fledermäuse leicht in angrenzende Waldrand- und Offenlandbereiche ausweichen können.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Wochenstuben oder Sommerquartiere sind in den zu beseitigenden Bäumen nicht zu erwarten, da die Zwergfledermaus ihre Quartiere vorwiegend in oder an Gebäuden anlegt. Die Gebäude als Überwinterungsquartiere sind ebenfalls nicht betroffen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Zwergfledermaus ist daher nicht gegeben.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere baubedingte Auswirkungen wie Lärm, Erschütterungen und visuelle Effekte (Licht) die Jagdhabitats der Zwergfledermäuse im Umfeld der Baustelle stören. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Bauarbeiten größtenteils tagsüber und somit außerhalb der Jagdzeiten der Fledermäuse stattfinden und der Bereich im Bereich der Bundesstraßen durch den vorhandenen Straßenverkehr schon vorbelastet ist. Weiterhin stellen die Jagdhabitats im Bereich der Bundesstraßen keinen essenziellen Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Ein Ausweichen der jagenden Tiere in ungestörte Waldrand und Offenlandbereiche ist leicht möglich.

Daher ist vorhabensbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Zwergfledermaus auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

S11	
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 44 Abs. 7 BNatSchG			
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes			
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:			
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
<input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
Quartiere der Zwergfledermäuse sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Die im Naturraum zu vermutenden und wertgebenden Habitatstrukturen der Art dürften sich außerhalb der Waldflächen im Bereich der umgebenden Ortschaften befinden. Diese sind auch nicht mittelbar durch die Auswirkungen auf von der Art genutzte Habitatstrukturen wie die Jagdhabitate nachteilig betroffen.			
Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.			
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art			
Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.			

S11
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Verbreitung der Wildkatze reicht über Europa, Afrika, West-, Mittel- und Südasien. Der gesamte europäische Kontinent von Südkandinavien und Großbritannien im Norden und Mittelrussland im Osten bis an die Küsten des Atlantiks und Mittelmeers ist potenzielles Vorkommensgebiet. Das heutige Areal ist jedoch sehr stark zersplittert und in Europa auf die größeren zusammenhängenden Waldgebiete beschränkt. Deutschland hat eine besondere Verantwortung für die Erhaltung der Wildkatze in Mitteleuropa, insbesondere für die Bestände in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, die mit denen in Luxemburg, Belgien und Frankreich im Austausch stehen.</p> <p>Primärer Lebensraum der Wildkatze in Mitteleuropa sind Wälder. Bevorzugt werden alte Laub-, v. a. Eichen- und Buchenmischwälder, weniger Nadelwälder. Bedeutsam sind ein hoher Offenlandanteil und ein hoher Anteil an Waldrandzonen. Wichtige Habitatrequisiten stellen trockene Felshöhlen, Felsspalten und Baumhöhlen als Schlafplätze und zur Jungenaufzucht dar. Wildkatzen sind Tiere mit sehr großen Aktionsradien. Bei geringer Siedlungsdichte kann es auf der Suche nach Geschlechtspartnern oder bei Nahrungsmangel zu über 100 km weiten Wanderungen kommen. Nach polnischen Untersuchungen hat der Kernlebensraum einer Wildkatze eine Größe von 0,5 - 1,5 km², das gesamte Streifgebiet umfasst 1,5 - 3,5. In der Eifel wurden Streifgebietsgrößen von 1.000 - 2.000 ha festgestellt.</p> <p>Die Wildkatze ist in ihrem Verbreitungsgebiet generell stark durch den Straßentod gefährdet. Von stark frequentierten Straßen gehen zudem starke Isolations- und Barrierewirkungen für Wildkatzenbestände aus. Zum Erhalt der Population müssen eine Vernetzung und ein Genaustausch innerhalb und zwischen den Subpopulationen gewährleistet bleiben.</p> <p>Die rheinland-pfälzische Population ist sehr hochwertig, da sie reinrassig ist und keine Vermischung mit der Hauskatze festgestellt wurde. Die Gefährdungsursachen bestehen v. a. in der Zerschneidung großflächiger zusammenhängender Lebensräume, im Straßenverkehr, in der fehlenden Akzeptanz bei einzelnen Vertretern der Jägerschaft bzw. Fischerei sowie in der Verschlechterung der Lebensraumqualität.</p> <p>Der Wildkatzenbestand wird für den Hunsrück auf 400 - 1040 Tiere geschätzt (Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz (2002): Wildkatzen in Rheinland-Pfalz, Reihe Naturschutz bei uns, Heft 4, Mainz).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Eine gezielte Erfassung der Wildkatze erfolgte nicht. Gemäß vom LUWG herausgegebenen Kartenmaterial (siehe Anhang 2) gehört der Untersuchungsraum zum „Besiedelten Raum“ des Verbreitungsgebietes in Rheinland-Pfalz. Hier sind regelmäßige Beobachtungen von Wildkatzen zu erwarten. Nördlich des Untersuchungsraumes liegt östlich von Kastellaun ein „Kernraum“ der Besiedelung, in dem die Wildkatze siedelt und auch regelmäßig Reproduktionen festzustellen sind. Somit ist im Untersuchungsgebiet mit einem potenziellen Vorkommen von umherstreifenden Wildkatzen zu rechnen.</p> <p>Gemäß der Wildkatzenkorridor Karte des BUND (www.bund.net/wildkatze) zählt der Untersuchungsraum zu den geeigneten Wildkatzenlebensräumen. Im Untersuchungsraum selbst liegt keine Vernetzungsachse der Wildkatzenlebensräume. Nördlich von Kastellaun verläuft eine Hauptachse in West-Ost-Richtung; südlich des Untersuchungsraumes verläuft von Zell an der Mosel über den Flughafen Hahn eine Nebenachse in südöstlicher Richtung.</p> <p>Die Abgrenzung einer lokalen Population ist nicht möglich. Es erfolgt vorsorglich eine individuenbezogene Betrachtung.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p>

S11	
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)	
<p><u>Baubedingt</u> kann ausgeschlossen werden, dass während der Bauarbeiten Individuen getötet werden, da die äußerst scheuen Wildkatzen nicht in den Nahbereich von Baumaschinen oder -fahrzeugen gelangen.</p> <p><u>Betriebsbedingte</u> Kollisionen einzelner Individuen sind grundsätzlich nicht auszuschließen. Da es sich jedoch um den Ausbau einer bestehenden Straße handelt und keine Wanderkorridore zusätzlich zerschnitten werden, erhöht sich das allgemeine Lebensrisiko potenziell vorkommender Individuen nicht signifikant gegenüber der jetzigen Situation. Es ist nicht mit signifikant negativen Auswirkungen auf eine lokale Population zu rechnen.</p>	
Darlegung der Betroffenheit der Arten	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Durch den Ausbau der Bundesstraßen gehen zwar Waldrandbereiche entlang der Straßen anlagebedingt verloren. Diese stellen für die Wildkatze sowohl von ihrem Umfang als auch von ihrer Qualität keine relevanten Habitate dar, sondern sind als Teile potenzieller Streifgebiete für den Wechsel zwischen Teillebensräumen anzusehen. Somit werden durch die Ausbauplanung keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Wildkatze beschädigt.</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität einer lokalen Population bzw. von Einzelindividuen ausgehen würde, ist nicht auszugehen, da lediglich potenzielle Streifgebiete innerhalb des „Besiedelten Raumes“ des Verbreitungsraumes betroffen sind.</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen unzureichenden Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Der Ausbauabschnitt gehört zum „Besiedelten Raum“ des Verbreitungsgebietes in Rheinland-Pfalz, in dem es Beobachtungen, aber keine Reproduktion der Wildkatze gibt. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Wildkatze sind im Ausbauabschnitt nicht vorhanden. Das Plangebiet ist zum Streifgebiet der Wildkatze zu zählen. Insgesamt gesehen ist sichergestellt, dass sich der derzeit unzureichende Erhaltungszustand der Wildkatze im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht weiter verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Wildkatze vor..

5.2 Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind:

Tab. 2: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten

BV = Brutvogel, N = Nahrungsgast

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet	Brutzeitraum
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V1			BV in Wäldern, Waldrand- und Feldgehölzen, Siedlungsrand	III-X
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V2			Nahrungshabitat auf den Ackerflächen möglich	IV-VIII
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V17		3	potenzieller N an Waldrändern, pot. BV in angrenzenden Wäldern	IV-VIII
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V9	2	V	Potenzieller BV an Waldrandgehölzen und Schlagflufen	IV-VIII
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	V1			BV in Wäldern, Waldrand- und Feldgehölzen sowie Siedlungsrand	III-VIII
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V14		V	Potenzieller BV in Wäldern, Waldrand- und Feldgehölzen sowie Siedlungsrand	IV-IX
Buchfink	<i>Fringilla coeleps</i>	V1			BV in Wäldern, Waldrand- und Feldgehölzen sowie Siedlungsrand	III-VII
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	V1			Potenzieller BV in Wäldern und Waldrandgehölzen	IV-VI
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V1			Potenzieller BV an Waldrand- und Feldgehölzen	IV-VII
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	V1			potenzieller BV in Wäldern und Waldrandgehölzen	IV-VII
Elster	<i>Pica pica</i>	V1			Potenzieller BV in Wäldern, Waldrand- und Feldgehölzen sowie Siedlungsrand	III-V
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	V8	3	V	BV in der offenen Feldflur	IV-VII
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V10	3	V	Potenzieller BV an Waldrand- und Feldgehölzen sowie am Siedlungsrand	III-VII
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V1			Potenzieller BV in Wäldern und Waldrandgehölzen möglich	V-VII
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	V1			potenzieller BV in Wäldern und Waldrandgehölzen	IV-VII
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	V1			Potenzieller BV in Wäldern und Waldrandgehölzen	IV-VII
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V15	V		Potenzieller BV an Waldrand- und Feldgehölzen sowie am Siedlungsrand	IV-VIII
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	V1			Potenzieller BV in Wäldern und Waldrandgehölzen	IV-VIII
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	V1			Potenzieller BV am Siedlungsrand	IV-VIII
Goldammer	<i>Emberzia citrinella</i>	V1			Potenzieller BV an Feldgehölzen sowie Siedlungsrand möglich	IV-VII

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet	Brutzeitraum
Grauspecht	<i>Picus canis</i>	V12	V	2	Vorkommen in Waldbeständen potenziell möglich	IV-VI
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	V1			BV an Waldrand- und Feldgehölzen sowie Siedlungsrand möglich	III-VIII
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V6			Vorkommen in Waldbeständen und nahrungssuchend über angrenzendem Offenland potenziell möglich	III-VII
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V4			potenzieller N an Waldrändern, pot. BV in angrenzenden Wäldern	E II-VII
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	V1			potenzieller BV in Wäldern und Waldrandgehölzen	III-IV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	V1			Potenzieller BV an Waldrand- und Feldgehölzen	IV-VII
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	V1			potenzieller BV in Wäldern und Waldrandgehölzen	IV-VII
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V1			Potenzieller BV an Waldrand- und Feldgehölzen	IV-VII
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	V1			Potenzieller BV in Wäldern und Waldrandgehölzen	III-VI
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	V1			BV in Wäldern, an Waldrand- und Feldgehölzen sowie am Siedlungsrand	IV-VIII
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	V3			N an Waldrändern und über der Feldflur, BV in angrenzenden Wäldern	E II-VII
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	V1			potenzieller BV in Wäldern und Waldrandgehölzen	III-VII
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	V1			BV in Wäldern, an Waldrand- und Feldgehölzen	IV-VIII
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>	V1			potenzieller BV in Wäldern und Waldrandgehölzen, N auf Offenlandflächen	IV-VI
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	V1			BV in Wäldern, an Waldrand- und Feldgehölzen sowie Siedlungsrand, N auf Offenlandflächen	II-IX
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	V1			BV in Wäldern, an Waldrand- und Feldgehölzen sowie am Siedlungsrand	IV_VII
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V13	V		potenzieller N an Waldrändern und über Offenland, pot. BV in angrenzenden Wäldern	III-VII
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	V1			potenzieller BV in Wäldern und Waldrandgehölzen	III-VI
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	V5			potenzieller N an Waldrändern und über Offenland, pot. BV in angrenzenden Wäldern	E III-VII
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	V1			BV in Wäldern, an Waldrand- und Feldgehölzen sowie am Siedlungsrand	IV-VII
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	V1			potenzieller BV in Wäldern und Waldrandgehölzen	IV-IX
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	V4			potenzieller BV in angrenzenden Wäldern, pot. N in Waldrandbereichen	III-VII

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet	Brutzeitraum
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V16	V		potenzieller BV an Waldrandgehölzen und Im Siedlungsbereich	IV-VII
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V1			potenzieller BV an Waldrandgehölzen und Im Siedlungsbereich	IV-VIII
Sumpfmiese	<i>Parus palustris</i>	V1			potenzieller BV in Wäldern und Waldrandgehölzen	III-VI
Tannenmiese	<i>Parus ater</i>	V1			potenzieller BV in Wäldern und Waldrandgehölzen	III-VI
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	V1			potenzielles BV am Ortsrand	III-V
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V3			BV an Gebäuden im Siedlungsbereich, N über Offenlandflächen	III-VII
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	V1			potenzieller BV in Wäldern und Waldrandgehölzen	III-VII
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	V1			potenzieller BV in Wäldern und Waldrandgehölzen	III-VIII
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	V3			potenzieller N über Offenland, pot. BV in angrenzenden Wäldern	E I-IV
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	V11	3		potenzieller BV in angrenzenden Wäldern	IV-VII
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V3			potenzieller N über Offenland, pot. BV in angrenzenden Wäldern	E II-IV
Weidenmiese	<i>Parus montanus</i>	V1			potenzieller BV in Wäldern und Waldrandgehölzen	III-VII
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V7	1	V	Potenzielles Vorkommen im Rielser Bachtal	III-VIII
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	V1			potenzieller BV in Wäldern und Waldrandgehölzen	III-VIII
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	V1			Potenzieller BV an Waldrand- und Feldgehölzen sowie Siedlungsrand	III-VII
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V1			Potenzieller BV an Waldrand- und Feldgehölzen sowie Siedlungsrand	IV-VIII

fett gefährdete Vogelarten

- RL RLP** Rote Liste Rheinland-Pfalz
- 0 ausgestorben oder verschollen
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 - R extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen
 - V Arten der Vorwarnliste
 - D Daten defizitär
- RL D** Rote Liste Deutschland
- 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - R Arten mit geografischer Restriktion
 - V Art der Vorwarnliste

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogenen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i.d.R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i.d.R. in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung. Da sich die Bestands- und Betroffenheitssituation für gefährdete Vogelarten bei dem vorliegenden Projekt je nach ökologischer Gilde (z.B. Spechte) gleichermaßen darstellt, werden die gefährdeten Vogelarten – sofern möglich – in Gruppen zusammengefasst und gruppenbezogen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände abgeprüft.

Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten:

V1
Gruppe: Gehölbewohnende Vogelarten der Wälder, Wald- und Siedlungsränder sowie Feldgehölzen: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coeleps</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Goldammer (<i>Emberzia citrinella</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus c. corone</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapilla</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Sumpfmehse (<i>Parus palustris</i>), Tannenmeise (<i>Parus ater</i>), Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>), Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>), Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>), Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurden einige der oben aufgeführten Arten im Bereich der Waldränder und angrenzenden Wälder, der Feldgehölze sowie der Gehölzbestände entlang des Siedlungsrandes von Kappel nachgewiesen. Für einen Teil der Arten sind zumindest potenzielle Vorkommen anzunehmen (s. Relevanztabelle Anhang 1). Eine genaue Revierkartierung erfolgte für die euryöken Arten nicht. Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten als "sehr häufig vorkommend" eingestuft werden können (Häufigkeitsabschätzung).
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze vor der Brutsaison der Arten <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
Da es sich im Bereich der Wald- und Gehölzränder lediglich um den Ausbau einer vorhandenen Straße handelt, ist höchst-

V1

Gruppe: Gehölbewohnende Vogelarten der Wälder, Wald- und Siedlungsränder sowie Feldgehölzen:

Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coeleps*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Feldsperling (*Passer montanus*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Girlitz (*Serinus serinus*), Goldammer (*Emberzia citrinella*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Haubenmeise (*Parus cristatus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus c. corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Sumpfmehse (*Parus palustris*), Tannenmeise (*Parus ater*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*), Weidenmeise (*Parus montanus*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

tens von einer sehr geringen Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen. Angesichts des guten Erhaltungszustandes der o.g. Arten ist davon auszugehen, dass es durch nicht auszuschließende betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten kommt.

Anlagebedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1).

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Da Waldrand und Gehölbestände beseitigt werden, sind Brutplätze von den o.g. Wald- und Gehölbewohnern durch die Maßnahme möglicherweise betroffen. Ein Ausweichen in die verbleibenden Biotopstrukturen des Untersuchungsraumes oder daran angrenzende großflächige Wälder und Gehölbestände ist jedoch möglich, und es ist davon auszugehen, dass ein Ausweichen in diese Bereiche erfolgt. Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist daher nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen der o.g. Brutvögel im Umfeld der Ausbaumaßnahme, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da es sich lediglich um einen Ausbau einer Straße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Die o.g. Vogelarten sind im Naturraum und im gesamten Bundesland weit verbreitet und häufig. Der Verlust einzelner Brutplätze hat keinen signifikanten Einfluss auf die lokalen Populationen der Arten insgesamt. Zudem ist von einem Ausweichen der betroffenen Brutpaare auszugehen.</p> <p>Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der o.g. Vogelarten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten vor.</p>

V2
Gruppe: Vogelarten der Offenländereien (Acker Grünland): Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Bachstelze nutzt umgepflügte offene Ackerflächen und Schotterwege als Nahrungshabitat, auf denen sich nach Insekten jagd. Niststandorte sind im Umfeld der Straße nicht vorhanden, da die Art als Gebäudebrüter in den umliegenden Ortschaften nistet. Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Art als "sehr häufig vorkommend" eingestuft werden kann (Häufigkeitsabschätzung).
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Die Straßentrasse wird im Ortsrandbereich von Kappel vollständig in die offene Feldflur verschoben. Die Bachstelze findet dort keine Strukturen, die sie in den Trassenbereich hinein locken würde und kann die Straße im Einschnitt problemlos überfliegen. Daher ist nicht von einer Zunahme des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos auszugehen. <u>Bau und anlagebedingte</u> Tötungen können ausgeschlossen werden, da die Art die Offenlandbereiche lediglich als Nahrungshabitat nutzt und bei jeglicher Störung sofort ausweichen kann.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Eine bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Niststandorten durch den Straßenausbau ist nicht gegeben, da die Niststandorte an Gebäuden von der Maßnahme nicht betroffen sind. Es gehen zwar Nahrungshabitate bau- und anlagenbedingt verloren, diese sind jedoch im Vergleich zur Gesamtgröße der Nahrungshabitate nicht von existentieller Bedeutung für die brütenden Tiere. Zudem ist ein Ausweichen in die verbleibenden Offenlandflächen des Untersuchungsraumes leicht möglich.

V2
Gruppe: Vogelarten der Offenländereien (Acker Grünland): Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Während der Bauphase kommt es zwar zu Störungen der Nahrungshabitate der Bachstelze insbesondere durch Lärm und visuelle Unruhe, die Funktionalität der Lebensstätte wird allerdings nicht gefährdet, da die Vögel während der Bauarbeiten leicht auf ungestörte, ebenso geeignete Nahrungshabitate ausweichen können. Daher ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da diese sich außerhalb des Einwirkungsbereiches der Baumaßnahmen in den Ortslagen befinden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP) Die Bachstelze ist im Naturraum und im gesamten Bundesland weit verbreitet und häufig. Der Verlust von Offenland als Nahrungshabitat in relativ geringem Umfang hat keinen signifikanten Einfluss auf die lokalen Populationen der Art insgesamt. Zudem ist von einem Ausweichen in angrenzende Nahrungshabitate auszugehen. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Bachstelze im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

V3
Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten: Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>), Waldkauz (<i>Strix aluco</i>), Waldohreule (<i>Asio otus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurden der Mäusebussard und Turmfalke als Nahrungsgäste nachgewiesen. Der Mäusebussard nutzt die Waldränder und Gehölze entlang der Bundesstraßen als Ansitzwarte, um von der Straße überfahrene Kleinsäuger zu greifen. Beide Arten überfliegen die Offenlandbereiche um Kleintiere am Boden zu greifen (Mäusejäger). Horststandorte des Bussards wurden in den Waldrandbereichen im Umfeld der Straße nicht festgestellt. Der Turmfalke brütet an hohen Gebäuden, Niststandorte sind daher nur in den umliegenden Ortschaften möglich. Für die Eulen ist ein potenzielles Vorkommen als Nahrungsgäste auf den Offenlandflächen im Umfeld der Waldränder anzunehmen (Mäusejagd). Nisthöhlen für den Waldkauz oder Nester für die Waldohreule wurden im Umfeld der Ausbaumaßnahme nicht festgestellt. Es sind jedoch Niststandorte im Bereich der Wälder in der Umgebung möglich. Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten als "sehr häufig vorkommend" eingestuft werden können (Häufigkeitsabschätzung).
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Von einer Zunahme des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos ist nicht auszugehen, da es sich im Bereich der Waldränder nur um einen Ausbau einer vorhandenen Straße handelt und regelmäßig frequentierte Flugkorridore nicht zusätzlich zerschnitten werden. Im Abschnitt der Trassenverschiebung in das Offenland bei Kappel wird die Straße weitgehend in einer Einschnittslage geführt, die von den Greifen problemlos überflogen werden kann. Daher ist auch hier nicht mit einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen. Somit kommt es insgesamt zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten. <u>Bau und anlagebedingte</u> Tötungen können ausgeschlossen werden, da die Arten die Waldrand- und Offenlandbereiche lediglich als Nahrungshabitats nutzen und bei jeglicher Störung sofort ausweichen können.

V3
Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten: Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>), Waldkauz (<i>Strix aluco</i>), Waldohreule (<i>Asio otus</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Eine bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Horst- oder Niststandorten durch den Straßenausbau ist nicht gegeben, da entsprechende Brutstandorte von Mäusebussard und Nachtgreifen in den beanspruchten Waldrändern nicht festgestellt werden konnten. Der Niststandort des Turmfalken liegt potenziell im Bereich der umgebenden Ortschaften, die vom Eingriff nicht betroffen sind. Es gehen zwar Nahrungshabitate bau- und anlagenbedingt verloren, diese sind jedoch im Vergleich zur Gesamtgröße der Jagdreviere nicht von existentieller Bedeutung für die brütenden Tiere. Zudem ist ein Ausweichen in die verbleibenden großflächigen Offenland- und Waldflächen des Untersuchungsraumes möglich.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Während der Bauphase kommt es zwar zu Störungen der Nahrungshabitate der genannten Greife insbesondere durch Lärm und visuelle Unruhe, die Funktionalität der Lebensstätte wird allerdings nicht gefährdet, da die Vögel während der Bauarbeiten leicht auf ungestörte, ebenso geeignete Jagdhabitate ausweichen können. Die Nachtgreife jagen zudem weitgehend außerhalb der Arbeitszeiten. Daher ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da diese sich außerhalb des Einwirkungsbereiches der Baumaßnahmen befinden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p>Die o.g. Vogelarten sind im Naturraum und im gesamten Bundesland weit verbreitet und häufig. Niststandorte als bedeutende Habitatstrukturen der Arten werden vorhabenbedingt nicht betroffen. Der Verlust von Offenland als Nahrungshabitat hat keinen signifikanten Einfluss auf die lokalen Populationen der Arten insgesamt. Zudem ist von einem Ausweichen in angrenzende Nahrungshabitate auszugehen.</p> <p>Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der o.g. Vogelarten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten vor.</p>

Einzelartbezogene Beurteilung für in RLP ungefährdete Arten:

V4
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>), Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz <p>Das Bruthabitat des <u>Habichts</u> bilden Altholzbestände in Nadel-, Laub- oder Mischwäldern. Der Nestbaum ist gelegentlich in großer Entfernung vom Waldrand oder auch in Feldgehölzen und kleinen Waldstücken in nahrungsreichen Revieren anzutreffen. Der Habicht ist ein Jäger vom Typ der Auflauerer, der plötzlich von einer versteckten Warte aus angreift und die Beute nach einer Lufthatz oder am Boden ergreift. Als Nahrungshabitats sind daher insbesondere Wald- und Gehölzränder geeignet. Die Art lebt neuerdings in oder im Umfeld von städtischen Habitats wie großen Parks mit Altbaumbestand oder Friedhöfen (Vorkommen in Großstädten trotz hohem Störpotential) (Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz, LBM 2006). Dies erklärt auch die Bestandszunahmen und Ausdehnung des Verbreitungsgebietes. Im Zeitraum zwischen 1995 bis 1999 brüteten in Deutschland ca. 11.500 bis 15.000 Brutpaare. In Rheinland-Pfalz kommt der Habicht in allen walddreichen Landesteilen vor mit einem Schwerpunkt im Bereich der Mosel westlich Koblenz. Verbreitungslücken sind Landschaften mit Ackermonokulturen.</p> <p>Der <u>Sperber</u> besiedelt busch- und gehölzreiche, Deckung bietende Landschaften mit ausreichendem Kleinvogelangebot und Brutmöglichkeiten. Die Brutplätze werden meist in Wäldern v.a. in Nadelstangenhölzern mit Anflugmöglichkeiten innerhalb des Bestandes angelegt. Im Stangenholz erfolgt eine Besiedlung häufig nach erstmaliger Durchforstung, wobei ältere offene Bestände seltener genutzt werden. Eine Brut in Laubstangengehölzen kommt vor, insbesondere bei Fehlen von Nadelwald, während reine Laubwälder in Mitteleuropa kaum besiedelt werden. Zunehmend erfolgen auch Bruten außerhalb des Waldes auf Friedhöfen, in Parks, Gärten und Straßenbegleitgrün. (Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz, LBM 2006). Der Sperber ist ein spezialisierter Vogeljäger. Er jagt aus dem Hinterhalt, aus dem er plötzlich zur Hetzjagd hervorbricht und seine Beute auch durch die Gehölzbestände verfolgt. Die Art ist mit ca. 14.400 bis 21.000 Brutpaaren in Deutschland etwas häufiger anzutreffen als der Habicht. Sie zeigt in den letzten Jahrzehnten eine deutliche Ausbreitung und starke Bestandszunahme. In Rheinland-Pfalz ist die Art landesweit vertreten mit einem gleich bleibenden Bestandtrend</p>
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Die Waldränder im Bereich des Ausbauabschnittes an der B 421 entsprechen durchaus den Lebensraumsansprüchen der o. g. Greife. Sie können sowohl innerhalb der Waldrandstrukturen jagen als auch von den Wald- und Straßenrandgehölzen aus über der Straße in den angrenzenden Offenlandbereich den Vögeln nachstellen. Niststandorte im Randbereich der Straße können jedoch für die eher scheuen Arten ausgeschlossen werden. Erhaltungszustand der lokalen Population: Die Eingrenzung einer lokalen Population ist aufgrund der fehlenden Kenntnisse zu konkreten Vorkommen nicht möglich. Der Erhaltungszustand wird jedoch wegen der günstigen Wald-Offenland-Bereiche im Naturraum als gut eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

V4
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>), Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Von einer Zunahme des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos ist nicht auszugehen, da es sich im Bereich des Waldrandabschnittes nur um einen Ausbau der vorhandenen Straße handelt und regelmäßig frequentierte Flugrouten nicht zusätzlich zerschnitten werden. Somit kommt es zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen.</p> <p><u>Bau und anlagebedingte</u> Tötungen können ausgeschlossen werden, da die o.g. Greife die Waldränder lediglich als Nahrungshabitat nutzen und bei jeglicher Störung sofort ausweichen können.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können ausgeschlossen werden, da die o.g. Greife die Waldränder nur als Nahrungshabitat nutzen. Der Verlust von Waldrandstrukturen als Teilnahrungshabitat wird als unerheblich eingestuft, da die neu entstehenden Waldränder diese Funktion übernehmen können. Weiterhin verbleiben entsprechende Strukturen im Umfeld des Plangebietes. Somit ist auch nicht mit einer Schädigung von Brutstätten zu rechnen, da die betroffenen Waldränder nicht von existenzieller Bedeutung für die Fortpflanzungsstätten sind.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Während der Bauphase kommt es zwar zu Störungen der Nahrungshabitate der o.g. Greife insbesondere durch Lärm und visuelle Unruhe, die Funktionalität der Lebensstätte wird allerdings nicht gefährdet, da die Vögel während der Bauarbeiten leicht auf ungestörte, ebenso geeignete Jagdhabitate ausweichen können. Daher ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.</p> <p>Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da diese sich außerhalb des Einwirkungsbereiches der Baumaßnahmen befinden.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Brutstandorte von Habicht und Sperber sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Der Verlust von Waldrandstrukturen als Nahrungshabitate hat keinen signifikanten Einfluss auf die lokale Population der Arten insgesamt. Zudem ist von einem Ausweichen in angrenzende Nahrungshabitate auszugehen.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der o.g. Greife im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten vor.

V5
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz <p>Der Schwarzmilan benötigt ähnlich wie der Rotmilan vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind. Die Nähe zu Gewässern spielt im Gegensatz zum Rotmilan eine größere Rolle. Die Nahrungssuche erfolgt in offenen Feldfluren, Grünland- und Ackergebieten, Abfalldeponien und im Bereich von Gewässern, aber auch an Straßen, Müllplätzen und in bzw. am Rande von Ortschaften (Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz, LBM 2006). Er brütet in Wäldern oder größeren Feldgehölzen, oft in der Nähe von Gewässern oder an Waldrändern. Er jagt über Wasserflächen bevorzugt Fische, oft nutzt er aber auch Verkehrstopfer von Säugern und Vögeln an Straßenrändern als Nahrungsquelle. Über der offenen Feldflur jagt er auch nach Kleinsäugern und Reptilien.</p> <p>In Deutschland ist die Art viel seltener verbreitet als der Rotmilan, obwohl die Art im Gegensatz zum Rotmilan nahezu weltweit verbreitet ist. Der Bestand ist mit 2.700 bis 4.100 Brutpaaren in Deutschland für den Zeitraum zwischen 1995 bis 1999 angegeben.</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist die Art vor allem entlang des Rheintales an der Mosel und in Westerwald und Eifel verbreitet. Die Population in Deutschland und Rheinland-Pfalz ist in den letzten Jahren gleichbleibend.</p>
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Die Gebietskulisse des Naturraumes mit der günstigen Wald-Offenland-Verteilung entspricht durchaus den Lebensraumsprüchen des Schwarzmilans. Er wurden im Plangebiet zwar nicht beobachtet, kann aber auch möglicherweise ähnlich wie der Mäusebussard die Waldränder entlang der Bundesstraße als Ansitzwarten nutzen, um von der Straße überfahrene Kleinsäuger zu greifen. Weiterhin eignen sich die großflächigen Offenlandbereiche einschließlich des Rielser Bachtals als Jagdhabitats. Horststandorte wurden im Umfeld der Straße nicht festgestellt. Es sind jedoch Niststandorte im Bereich der Wälder in der Umgebung möglich.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Die Eingrenzung einer lokalen Population ist aufgrund der fehlenden Kenntnisse zu konkreten Vorkommen nicht möglich. Der Erhaltungszustand wird jedoch wegen der günstigen Wald-Offenland-Bereiche im Naturraum als gut eingestuft.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
<p>Von einer Zunahme des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos ist nicht auszugehen, da es sich im Bereich der Waldränder nur um einen Ausbau einer vorhandenen Straße handelt und regelmäßig frequentierte Flugkorridore nicht zusätzlich zerschnitten werden. Im Abschnitt der Trassenverschiebung in das Offenland bei Kappel wird die Straße weitgehend in einer Einschnittslage geführt, die von dem Schwarzmilan problemlos überflogen werden kann. Daher ist auch hier nicht mit einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen. Somit kommt es insgesamt zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Population der euryöken Art.</p>

V5
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)
<u>Bau und anlagebedingte</u> Tötungen können ausgeschlossen werden, da die Art die Waldrand- und Offenlandbereiche be- reiche lediglich als Nahrungshabitate nutzt und bei jeglicher Störung sofort ausweichen kann.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammen- hang gewahrt Eine bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Horst- oder Niststandorten durch den Straßenausbau ist nicht ge- geben, da entsprechende Brutstandorte des Schwarzmilans in den beanspruchten Waldrändern nicht festgestellt werden konnten. Es gehen zwar Nahrungshabitatstrukturen bau- und anlagenbedingt verloren, diese sind jedoch im Vergleich zur Gesamt- größe der Jagdreviere nicht von existentieller Bedeutung für die brütenden Tiere. Zudem ist ein Ausweichen in die verblei- benden Waldrand- und Offenlandbereiche des Untersuchungsraumes möglich.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Während der Bauphase kommt es zwar zu Störungen der Nahrungshabitate des Schwarzmilans insbesondere durch Lärm und visuelle Unruhe, die Funktionalität der Lebensstätten wird allerdings nicht gefährdet, da die Vögel während der Bau- arbeiten leicht auf ungestörte, ebenso geeignete Jagdhabitate ausweichen können. Daher ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da diese sich außerhalb des Einwirkungsbereiches der Baumaßnahmen befinden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt
sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für
eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Brutstandorte des Schwarzmilans sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Der Verlust von Waldrandstrukturen und Offenland als Nahrungshabitate hat keinen signifikanten Einfluss auf die lokale Population der Art insgesamt. Zudem ist von einem Ausweichen in angrenzende Nahrungshabitate auszugehen.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Schwarzmilans im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

V6
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz <p>Der Grünspecht besiedelt v. a. mittelalte und alte (lichte), strukturreiche Laub- und Mischwälder. Präferiert werden Buchen(misch)wälder, besiedelt werden aber auch z. B. Auwälder, Eichen- bzw. Kiefernwälder und offenere reich gegliederte Landschaften mit Altbäumen und Feldgehölzen (Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz, LBM 2006). Die Art ist Standvogel mit Streuungswanderungen außerhalb der Brutzeit. Die Größe der "Balzreviere" beträgt meist 1 - 2 km², die der Brutreviere ca. 1 km². Die Nahrung besteht v. a. aus Ameisen. Die Bruthöhle wird an Schwachstellen und Höhlen von Laub-, selten Nadelbäumen gezimmert, ein Höhlenneubau erfolgt seltener als beim Grauspecht (nicht alljährlich). Der Gesamtbestand an Brutvögeln des Grünspechtes in Deutschland wird für den Zeitraum von 1995 bis 1999 mit 23.000 bis 35.000 Brutpaaren angegeben und ist damit doppelt so häufig wie der Grauspecht. Die Tendenz des Bestandes und der Arealausdehnung ist gleichbleibend. In Rheinland-Pfalz ist der Grünspecht in weiten Landesteilen in geeigneten Habitaten vertreten mit deutlichem Schwerpunkt in den Tallagen und den Mittelgebirgen mit hohem Laubwaldanteil. Die Bestandszahlen vom Grünspecht sind zunehmend.</p>
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Der Grünspecht wurde als Brutvogel im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Aufgrund der Lebensraumausstattung ist jedoch mit dem Vorkommen der Art am Rand der Wälder an der B 421 zu rechnen. Das Vorkommen des Grünspechtes ist darüber hinaus auch im Bereich des Ortsrandes von Kappel sowie im Rielser Bachtal möglich. Geeignete Brutbäume in den durch den Ausbau betroffenen Waldrändern und Straßenrandgehölzen konnten jedoch nicht gefunden werden, eine Brut am Straßenrand ist auch sehr unwahrscheinlich.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Die Eingrenzung einer lokalen Population ist aufgrund der fehlenden Kenntnisse zu konkreten Vorkommen nicht möglich.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <p>Von einer Zunahme des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos ist nicht auszugehen, da es sich im Bereich der Waldrandabschnitte nur um einen Ausbau der vorhandenen Straße handelt und regelmäßig frequentierte Flugrouten nicht zusätzlich zerschnitten werden. Im Bereich des Ortsrandes von Kappel wird die gesamte Trasse in die offene Feldflur verschoben, die insbesondere für den am Ortsrand potenziell vorkommenden Grünspecht als Nahrungshabitat ohne Bedeutung ist. Somit kommt es zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen.</p>

V6
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
<u>Bau und anlagebedingte</u> Tötungen können ausgeschlossen werden, da der Grünspecht die Waldränder und das Rielser Bachtal lediglich als Nahrungshabitat nutzt und bei jeglicher Störung sofort ausweichen kann. Bruthöhlen werden vom Eingriff nicht betroffen.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können ausgeschlossen werden, da der Grünspecht die Waldränder nur als Nahrungshabitate nutzt. Der Verlust von Waldrandstrukturen als Teilnahrungshabitat wird als unerheblich eingestuft, da die neu entstehenden Waldränder diese Funktion übernehmen können. Weiterhin verbleiben entsprechende Strukturen im Umfeld des Plangebietes. Der Verlust von Talgrünland im Rielser Bachtal durch den Ausbau von Zusatzfahrstreifen und Wirtschaftswegen ist im Verhältnis zum Gesamthabitat als relativ gering einzustufen. Somit ist insgesamt nicht mit einem Verlust von Nahrungshabitaten zu rechnen, der sich nachteilig auf die Funktion der Brutstätten als existenzielle Fortpflanzungsstätten auswirken könnte.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Während der Bauphase kommt es zwar zu Störungen der Nahrungshabitate des Grünspechtes insbesondere durch Lärm und visuelle Unruhe, die Funktionalität der Lebensstätten wird allerdings nicht gefährdet, da die Vögel während der Bauarbeiten leicht auf ungestörte, ebenso geeignete Nahrungshabitate ausweichen können. Daher ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da diese sich außerhalb des Einwirkungsbereiches der Baumaßnahmen befinden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Brutstandorte des Grünspechts sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Der Verlust von Waldrandstrukturen und Talgrünland als Nahrungshabitate hat keinen signifikanten Einfluss auf die lokale Population der Art insgesamt. Zudem ist von einem Ausweichen in angrenzende Nahrungshabitate auszugehen.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Grünspechts im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

Einzelartbezogene Beurteilung für gefährdete Arten:

V7
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Wiesenpieper besiedelt weitgehend offene, gehölzarme Landschaften unterschiedlicher Ausprägung. Er bewohnt Kulturlebensräume wie Grünland und Ackergebiete und kommt vor allen auch in den Wiesentälern der Mittelgebirge sowie auf größeren Kahlschlägen vor. Seltener ist er in Ruderalflächen, Straßen- und Eisenbahnböschungen, Industriegelände und auf Großbaustellen zu finden. Für die Ansiedlung von Bedeutung sind feucht Böden mit schütterer, aber stark strukturierter, deckungsreicher Gras- und Krautvegetation, ein unebenes Relief sowie Ansitzwarten (z.B. kleine Gebüsche, Weidezäune, Hochstaudenfluren). Sein Nest legt er meist unter überhängendem Altgras an. Als Nahrung sucht er Insekten und Spinnen in der Bodenvegetation.</p> <p>In Rheinland-Pfalz befinden sich seine Verbreitungsschwerpunkte in den (feuchten) Dauergrünländern der Mittelgebirgslagen von Eifel und Westerwald. Der Bestandstrend ist allerdings stark abnehmend, weshalb die Art als vom Aussterben bedroht eingestuft ist. Bundesweit wird der Wiesenpieper auf der Vorwarnliste geführt.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet stellen die Grünlandflächen das Rielser Bachtals einen potenziellen Lebensraum des Wiesenpiepers dar. Potenzielle Niststandorte befinden sich am Rand der Wiesen ober- und unterhalb des Straßendamms. Niststandorte in Straßennähe werden gemieden.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Die Eingrenzung einer lokalen Population ist aufgrund der fehlenden Kenntnisse zu konkreten Vorkommen nicht möglich.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP)</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Von einer Zunahme des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos ist nicht auszugehen, da es sich im Bereich der Talquerung nur um den Ausbau einer vorhandenen Straße handelt. Zudem halten sich die Wiesenpieper in den Offenlandbereichen auf, eine Querung des gehölzbewachsenen Straßendamms findet nicht regelmäßig statt.</p> <p><u>Bau und anlagebedingte</u> Tötungen können mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da die Art die straßen-nahen Grünlandbereiche nicht als Niststandort nutzt.</p>

V7
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Eine bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Niststandorten durch den Anbau von Zusatzfahrstreifen und Wirtschaftswegen im Rielser Bachtal ist sehr unwahrscheinlich, da der Wiesenpieper Niststandorte im Straßenrandbereich meidet. Es gehen zwar Nahrungshabitatstrukturen bau- und anlagenbedingt verloren, diese sind jedoch im Vergleich zur Gesamtgröße der Talwiesen nicht von existentieller Bedeutung für die brütenden Tiere. Zudem ist ein Ausweichen in die verbleibenden Wiesenbereiche des Rielser Bachtals möglich.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Während der Bauphase kommt es zwar zu Störungen der Nahrungshabitate des Wiesenpiepers insbesondere durch Lärm und visuelle Unruhe, die Funktionalität der Lebensstätte wird allerdings nicht gefährdet, da die Vögel während der Bauarbeiten leicht auf ungestörte, ebenso geeignete Wiesenbereiche ausweichen können. Daher ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da sich durch den relativ schmalen Straßenanbau die Lärmemissionen und die visuelle Unruhe nicht wesentlich weiter in das Wiesental ausdehnen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Brutstandorte des Wiesenpiepers sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Der Verlust von Grünland als Nahrungshabitat hat keinen signifikanten Einfluss auf die lokale Population der Art insgesamt. Zudem ist von einem Ausweichen in angrenzende Talwiesen als Nahrungshabitate auszugehen.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Wiesenpiepers im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

V8
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz <p>Die Feldlerche benötigt weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung; hauptsächlich Kulturlandsräume wie Grünland- und Ackergebiete, aber auch Heidegebiete und größere Waldlichtungen. Von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Die Art meidet auch feuchte bis nasse Areale nicht, wenn diese an trockene Bereiche angrenzen oder mit ihnen durchsetzt sind (Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz, LBM 2006). Die Feldlerchen legen ihr Nest in den Offenlandflächen mindestens 100 m von Waldrändern und ähnlichen Strukturen (Kulissenflüchter) im Schlaginneren in einer selbstgegrabenen Mulde am Boden an. Günstige Standorte weisen Vegetationshöhen zwischen 20 und 60 cm und Deckungsgrade von 30 bis 70% auf. Die Nestlinge werden mit Insekten und Spinnen gefüttert. Die erwachsenen Vögel fressen besonders im Winter und Frühjahr viel pflanzliche Nahrung. Ihr Futter suchen die Lerchen am Boden, vorzugsweise an Stellen mit geringer Kulturpflanzendeckung und vielen Ackerwildkräutern, auch in niedriger oder kurzgemähter Vegetation. Die Feldlerche ist in Deutschland insbesondere in den Agrarlandschaften noch weit verbreitet, der Bestand nimmt jedoch seit den 60er Jahren aufgrund der Intensivierung der Landwirtschaft stetig ab.</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist die Art in Quadranten mit landwirtschaftlicher Nutzung noch flächendeckend verbreitet, jedoch mit einer abnehmenden Tendenz. Bundesweit wird die Feldlerche als gefährdet eingestuft.</p>
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Im Untersuchungsgebiet konnte die Feldlerche während der Kartierungsarbeiten als Zufallsfund auf den angrenzenden Ackerflächen in wenigen Exemplaren nachgewiesen werden (Singflug der Männchen). Eine gesonderte faunistische Kartierung wurde nicht durchgeführt.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Die Eingrenzung einer lokalen Population ist aufgrund der fehlenden Kenntnisse zu weiteren konkreten Vorkommen nicht möglich. Im Bereich der großflächigen Ackerfluren um Kappel und Kludenbach ist jedoch noch von einer regelmäßigen Besiedlung auszugehen. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der Äcker wird der Erhaltungszustand jedoch als mäßig gut eingestuft.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <p>Die Straßentrasse wird im Ortsrandbereich von Kappel vollständig in die offene Feldflur verschoben. Da sie jedoch weitgehend in einem Einschnitt geführt wird, kann sie von den Feldlerchen problemlos überflogen werden. Da die Feldlerche die Nähe von Straßen meidet, ist insgesamt nicht von einer Zunahme des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos auszugehen.</p>

V8
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
<p><u>Bau und anlagebedingte</u> Tötungen können nicht ausgeschlossen werden. Da die Straßentrasse insgesamt bei Kappel in die bisher unbelastete Feldflur verlegt wird, sind in diesem Bereich Niststandorte nicht auszuschließen. Da die Bauarbeiten im Frühjahr und Sommer während der Brutperiode nicht eingestellt werden können, ist die Zerstörung von Nestern mit noch nicht Flüggern Jungvögeln nicht auszuschließen. Bei einer Neubaulänge von ca. 1,2 km in der Feldflur kann dies durchaus mehrere Nester betreffen, womit der Verbotstatbestand des Tötens erfüllt ist.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Da die Straßentrasse insgesamt bei Kappel in die bisher unbelastete Feldflur verlegt wird, sind in diesem Bereich Niststandorte nicht auszuschließen. Da die Bauarbeiten im Frühjahr und Sommer während der Brutperiode nicht eingestellt werden können, ist die Zerstörung von Nestern nicht auszuschließen. Bei einer Neubaulänge von ca. 1,2 km in der Feldflur kann dies durchaus mehrere Nester betreffen. Aufgrund der intensiven Ackerbewirtschaftung sind die Lebensraumvoraussetzungen innerhalb der Feldflur für die Lerchen ehemals eingeschränkt, so dass bei einem Wegfall mehrerer Reviere eine Auswirkung auf die lokale Population nicht auszuschließen ist. Somit ist der Verbotstatbestand des Schädigens erfüllt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die Feldlerche weist gegenüber optischen und akustischen Störungen eine hohe Empfindlichkeit auf. Garniel & Mierwald (2010) stellen für die Belastung einer Straße bis 10.000 Kfz/24 h eine Abnahme der Habitatsignung für Feldlerchen vom Fahrbahnrand bis 100 m von 20% fest. In einem Abstand von 50 m werden kaum Nester angelegt. Da die B 421 bei Kappel bis zu 170 m in die offene Feldflur verschoben wird, werden einerseits bisher unbelastete Ackerflächen beansprucht und der Auswirkungsbereich deutlich weiter in die Feldflur hinein verschoben. Durch den Rückbau bzw. die Teilentsiegelung der abgeschnittenen nicht mehr benötigten Trassenbereiche können zwar Entlastungseffekte entstehen, diese Flächen sind jedoch im Vergleich zu den neu belasteten Flächen erheblich geringer. Dies rührt auch daher, dass die Fläche zwischen der alten B 327 entlang des Ortsrandes und der neuen Trasse aufgrund des Kulisseneffektes von Ortsrand und Sichtschutzwand von der Feldlerche kaum besiedelt werden kann. Somit ist dauerhaft im Umfeld des abgerückten Trassenabschnittes mit Störungen während der empfindlichen Brutzeit zu rechnen. Davon können mehrere Reviere der Feldlerche betroffen sein. Die Lerchen können zudem kaum in die noch großräumig offene Feldflur ausweichen, da die möglichen Reviere in dem ohnehin schon durch intensive Nutzung eingeschränkten Offenland weitgehend besetzt sein werden. Somit ist insgesamt mit einem Verlust von Feldlerchenrevieren zu rechnen, wodurch eine Auswirkung auf die lokale Population nicht auszuschließen ist. Folglich ist der Verbotstatbestand des Störens mit den nachteiligen Folgen auf die lokale Population erfüllt.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)

A8 Anlage eines Offenlandstreifens innerhalb der offenen Feldflur.

In der offenen Feldflur östlich der neuen Trasse in einem Mindestabstand von 100 m wird innerhalb der intensiv genutzten Ackerfläche ein 6 m breiter Streifen aus der Nutzung genommen und als Ackerbrache angelegt und dauerhaft offen gehalten. Derartige Flächen werden von der Feldlerche erfahrungsgemäß schnell als Brutstandort angenommen. Durch die langgestreckte Ausbildung des Streifens können somit mehrere Feldlerchenreviere neu geschaffen werden.

Durch die Maßnahme kann die lokale Population der Feldlerche in ihrem bisherigen Umfang erhalten bleiben, so dass dadurch auch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Population im Naturraum und in Rheinland-Pfalz zu erwarten sind.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

V9
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Baumpieper bevorzugt Waldränder, Kahlschläge, größere Lichtungen sowie halboffenes bis offenes Kulturland. Man findet ihn auch in Heidelandschaft, Streuobstflächen sowie in Baumgruppen und Feldgehölzen an Hangflächen. Die Art benötigt im offeneren Gelände Singwarten und deckungsreiche Krautschichten. Sie bauen ihr napfförmiges Nest meist in schützender Vegetation wie Büschen, Grasbulten, Jungbäumchen, auf dem Boden aus Halmen und Gräsern und polstern es dann mit Pflanzenwolle und Haaren aus. Die meist 5 Eier werden ab der letzten Aprildekade gelegt und ca. 13 Tage bebrütet. Nestlingsdauer ca. 12 Tage. Ein bis zwei Jahresbruten.</p> <p>Als Nahrung sucht er hauptsächlich Insekten und deren Larven, vor allem Schmetterlinge, Zweiflügler, Heuschrecken, auch Ameisen und andere Gliederfüßer wie Spinnen, mit wechselnden Anteilen je nach jahreszeitlichem Angebot.</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist der Baumpieper in weiten Teilen ein regelmäßiger, aber vielerorts seltener Brutvogel in geeigneten Lebensräumen. Obwohl die Art neue Habitats wie Windwurf- und Kahlschlagflächen besiedelt, gab es in den letzten Jahren starke Bestandseinbußen. Der Bestandstrend wird mit abnehmend angegeben, weshalb die Art in Rheinland-Pfalz als stark gefährdet eingestuft ist. Bundesweit ist der Wiesenpieper auf der Vorwarnliste eingetragen.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet stellen die Waldbestände Reckershäuser Busch am Kronenberg einen potenziellen Lebensraum des Baumpiepers dar. Potenzielle Niststandorte befinden sich an den Waldrändern Waldränder sowie in jungen Aufforstungsflächen östlich der B 421. Die Waldränder unmittelbar entlang der B 421 werden als Niststandorte gemieden, sie können als potenzielle Nahrungshabitats genutzt werden.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Die Eingrenzung einer lokalen Population ist aufgrund der fehlenden Kenntnisse zu konkreten Vorkommen nicht möglich.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP)</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Von einer Zunahme des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos ist nicht auszugehen, da es sich im Bereich des Waldrandabschnittes nur um einen Ausbau der vorhandenen Straße handelt und regelmäßig frequentierte Flugrouten nicht zusätzlich zerschnitten werden. Somit kommt es zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen.</p> <p><u>Bau und anlagebedingte</u> Tötungen können ausgeschlossen werden, da der Baumpieper die Waldränder im Ausbaubereich lediglich als Nahrungshabitats nutzt und bei jeglicher Störung sofort ausweichen kann.</p>

V9
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Eine bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Niststandorten durch den Anbau der B 421 im Bereich des Waldrandes ist sehr unwahrscheinlich, da der Baumpieper Niststandorte im Straßenrandbereich meidet. Der Verlust von Waldrandstrukturen als Teilnahrungshabitat wird als unerheblich eingestuft, da die neu entstehenden Waldränder diese Funktion übernehmen können. Zudem ist ein Ausweichen in die verbleibenden Gehölzstrukturen, Aufforstungsflächen und Waldrandbereiche des Reckershäuser Buschs möglich.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Während der Bauphase kommt es zwar zu Störungen der Nahrungshabitate des Baumpiepers insbesondere durch Lärm und visuelle Unruhe, die Funktionalität der Lebensstätte wird allerdings nicht gefährdet, da die Vögel während der Bauarbeiten leicht auf ungestörte, ebenso geeignete Gehölz- und Waldrandbereiche ausweichen können. Daher ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da sich durch den relativ schmalen Straßenanbau die Lärmemissionen und die visuelle Unruhe nicht wesentlich weiter in die Waldbestände ausdehnen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Brutstandorte des Baumpiepers sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Der Verlust von Straßenrandgehölzen als Nahrungshabitat hat keinen signifikanten Einfluss auf die lokale Population der Art insgesamt. Zudem ist von einem Ausweichen in angrenzende Gehölze/Waldrandbestände als Nahrungshabitate auszugehen.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Baumpiepers im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

V10
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Feldsperling hat eine geringe Habitatpräferenz, ist aber vom Angebot geeigneter Bruthöhlen abhängig. Genauso benötigt er geeignete Nahrungshabitate, z.B. Feldrandstreifen und Ackerbrachen. Die Art besiedelt daher ländliche Gebiete mit Streuobstflächen, Feldgehölze, Randlagen lichter Wälder, Parks sowie Friedhöfe und Gartenanlagen. Städte werden zunehmend am Rand erobert.</p> <p>Als Brutplätze bevorzugt der Feldsperling überwiegend Baumhöhlen, wie alte Spechthöhlen, Kopfweiden, Nistkästen sowie Nischen an Gebäuden. Das Nest ist ähnlich wie beim Haussperling, meist etwas kleiner. Gelegegröße 3 - 7 Eier. Brutdauer 11 - 14 Tage, Nestlingsdauer 15 - 20 Tage. In der Regel zwei Jahresbruten.</p> <p>Als Nahrung dienen dem Feldsperling Sämereien von Gräsern, Getreide, Knöterich und verschiedenen Wildkräutern. Die Jungvögel werden überwiegend mit Insekten und anderen kleinen Gliederfüßern gefüttert.</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist der Feldsperling in allen Höhenstufen, mit Lücken in ausgeräumten Agrarlandschaften und waldreichen Hochlagen der Mittelgebirge verbreitet. Der Bestandstrend wird mit abnehmend angegeben, weshalb die Art in Rheinland-Pfalz als gefährdet eingestuft ist. Bundesweit ist der Feldsperling auf der Vorwarnliste eingetragen.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die im Untersuchungsraum vorhandene Gebietskulisse mit ihren Wald- und Siedlungsrändern entspricht durchaus den Lebensraumsprüchen des Feldsperlings. Er wurde im Plangebiet zwar nicht beobachtet, ist aber als potentieller Brutvogel in den Wald- und Siedlungsrändern zu erwarten.</p> <p>Die Ortsrandbereiche von Kappel sowie das Rielser Bachtal eignen sich als Nahrungshabitate. Niststandorte wurden im Umfeld der Straße nicht festgestellt. Es sind jedoch Niststandorte im Bereich der Wald- und Siedlungsränder in der Umgebung möglich.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Die Eingrenzung einer lokalen Population ist aufgrund der fehlenden Kenntnisse zu konkreten Vorkommen nicht möglich.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP)</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Von einer Zunahme des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos ist nicht auszugehen, da es sich im Bereich der Waldränder nur um einen Ausbau einer vorhandenen Straße handelt und regelmäßig frequentierte Flugkorridore nicht zusätzlich zerschnitten werden. Im Abschnitt der Trassenverschiebung in das Offenland bei Kappel wird die Straße weitgehend in einer Einschnittslage geführt, die von der Art problemlos überflogen werden kann. Zudem ist ein Ausweichen auf angrenzende Flächen möglich. Daher ist auch hier nicht mit einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen. Somit kommt es ins-</p>

V10
Feldsperling (Passer montanus)
gesamt zu keiner relevanten Beeinträchtigung des Feldsperlings. <u>Bau und anlagebedingte</u> Tötungen können ausgeschlossen werden, da die Art die durch den Ausbau betroffenen Waldrand- und Offenlandbereiche als Nahrungshabitat nutzt und bei jeglicher Störung sofort ausweichen kann.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Eine bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Niststandorten durch den Straßenausbau ist nicht gegeben, da entsprechende Brutstandorte der Feldsperlinge in den beanspruchten Gehölzen und Waldrändern nicht festgestellt werden konnten. Es gehen zwar Nahrungshabitatstrukturen bau- und anlagenbedingt verloren, diese sind jedoch im Vergleich zur Gesamtgröße der Nahrungshabitate nicht von existentieller Bedeutung für die brütenden Tiere. Zudem ist ein Ausweichen in die verbleibenden Waldrand- und Ortsrandbereiche des Untersuchungsraumes möglich.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Während der Bauphase kommt es zwar zu Störungen der Nahrungshabitate des Feldsperlings insbesondere durch Lärm und visuelle Unruhe, die Funktionalität der Lebensstätte wird allerdings nicht gefährdet, da die Vögel während der Bauarbeiten leicht auf ungestörte, ebenso geeignete Gehölze, Orts- und Waldrandbereiche ausweichen können. Daher ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da diese sich außerhalb des Einwirkungsbereiches der Baumaßnahmen befinden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Brutstandorte des Feldsperlings sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Der Verlust von Straßenrandgehölzen als Nahrungshabitat hat keinen signifikanten Einfluss auf die lokale Population der Art insgesamt. Zudem ist von einem Ausweichen in angrenzende Gehölze/Wald- und Ortsrandbestände als Lebensraum- und Nahrungshabitate auszugehen.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Feldsperlings im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

V11
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz <p>Der Waldlaubsänger bewohnt die Innenbereiche von Laub- und Laubmischwäldern. Er benötigt für seine Singflüge und zum Revieranzeigen einen lichten, krautarmen Bereich in den unteren 4 m mit wenig belaubten Ästen als Warten sowie einen gut belaubten Kronenbereich für die Nahrungssuche. Bevorzugt werden daher außer Naturwäldern naturnahe Wirtschaftswälder, mit Stiel- und Traubeneichen, vor allem Buchenmischwälder mit Rot- und Hainbuchen, mit unterschiedlichem Altersaufbau der Bäume. Im Wirtschaftswald werden auch Nadelbestände mit einzelnen eingesprengten Laubbäumen besiedelt. In Siedlungen auch parkartige Habitats. Die Reviere konzentrieren sich entlang von Taleinschnitten und Geländestufen. Das Nest wird direkt auf den Boden, bevorzugt in altem Laub und Grasbüscheln, gebaut und hat die Form eines tiefen Napfes. Die meist 5 - 8 Eier werden gegen Mitte Mai gelegt und ca. 13 Tage bebrütet. Nestlingsdauer 11 - 12 Tage. Eine Jahresbrut. Der Waldlaubsänger ernährt sich überwiegend von Insekten in allen Entwicklungsstadien und Spinnentieren. Er verzehrt auch warnfarbige Beute wie Feuerwanzen oder Blutströpfchen, im Spätsommer gelegentlich auch Beeren.</p> <p>Die Verbreitungsschwerpunkte des Waldlaubsängers in Rheinland-Pfalz sind die Mittelgebirgslagen, aber auch tiefere Lagen werden besiedelt. In ausgeräumten Ackerfluren, Siedlungen und geschlossenen Nadelwaldgebieten fehlt er ganz.</p> <p>In Rheinland-Pfalz wird der Bestandstrend als gleichbleibend angegeben. Der Anbau standortfremder Nadelhölzer beeinträchtigt jedoch das Brutvorkommen, weshalb der Bestand des Waldlaubsängers in Rheinland-Pfalz als gefährdet angegeben wird. Bundesweit befindet sich der Waldlaubsänger nicht auf der Roten Liste.</p>
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet stellen die an die B 421 östlich angrenzenden Nadelbaum-Buchenmischwaldbestände die potenziellen Lebensräume sowie Niststandorte dar.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Die Eingrenzung einer lokalen Population ist aufgrund der fehlenden Kenntnisse zu konkreten Vorkommen nicht möglich.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Von einer Zunahme des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos ist nicht auszugehen, da sich die Waldlaubsänger vorwiegend in den angrenzenden geschlossenen Waldbereichen aufhalten und durch den Straßenausbau keine Strukturen geschaffen werden, die die Waldlaubsänger in den Bereich des Straßenkorridors locken würden.</p>

V11
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)
<u>Bau und anlagebedingte</u> Tötungen können mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da die Art die straßen- nahen Gehölzbestände nicht als Niststandort nutzt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammen- hang gewahrt Eine bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Niststandorten durch den Ausbau der B 421 ist sehr unwahr- scheinlich, da der Waldlaubsänger Niststandorte im Straßenrandbereich meidet. Es gehen zwar Nahrungshabitatstruktu- ren bau- und anlagenbedingt verloren, diese sind jedoch im Vergleich zur Gesamtgröße der vorhandenen Waldbestände nicht von existentieller Bedeutung für die brütenden Tiere.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Während der Bauphase kommt es zwar zu Störungen der Nahrungshabitate des Waldlaubsängers insbesondere durch Lärm und visuelle Unruhe, die Funktionalität der Lebensstätte wird allerdings nicht gefährdet, da die Vögel während der Bauarbeiten leicht in ungestörte, ebenso geeignete Waldbereiche ausweichen können. Daher ist nicht von einer signifikant- en Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da sich durch den relativ schma- len Straßenanbau die Lärmemissionen und die visuelle Unruhe nicht wesentlich weiter in die Waldbestände ausdehnen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Brutstandorte des Waldlaubsängers sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Der Verlust von Straßenrandgehölzen als Nahrungshabitat hat keinen signifikanten Einfluss auf die lokale Population der Art insgesamt. Zudem ist von einem Ausweichen in angrenzende Waldbestände als Nahrungshabitate auszugehen.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Waldlaubsängers im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

V12
Grauspecht (<i>Picus canis</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Der Grauspecht besiedelt v. a. mittelalte und alte (lichte), strukturreiche Laub- und Mischwälder. Präferiert werden Buchen(misch)wälder, besiedelt werden aber auch z. B. Auwälder, Eichen- bzw. Kiefernwälder und offenere reich gegliederte Landschaften mit Altbäumen, Feldgehölzen usw. (Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz, LBM 2008). Die Art ist ein Standvogel mit Streuungswanderungen außerhalb der Brutzeit. Die Größe der "Balzreviere" beträgt meist 1 - 2 km ² , die der Brutreviere ca. 1 km ² . Die Nahrung besteht, ähnlich wie beim Grünspecht, v. a. aus Ameisen, die Art ist jedoch bei der Nahrungssuche weniger spezialisiert. Die Bruthöhle wird an Schwachstellen und Höhlen von Laub-, selten Nadelbäumen gezimmert, ein Höhlenneubau erfolgt häufiger als beim Grünspecht (fast alljährlich). In Rheinland-Pfalz ist der Grauspecht in weiten Landesteilen in geeigneten Habitaten vertreten mit deutlichem Schwerpunkt in den Tallagen und den Mittelgebirgen mit hohem Laubwaldanteil. Lokal sind Bestandsrückgänge zu verzeichnen.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Aufgrund der Lebensraumausstattung ist jedoch mit dem Vorkommen des Grauspechts am Rand der zusammenhängenden Wälder zu rechnen. Der Grauspecht ist stärker an die Wälder gebunden. Geeignete Brutbäume in den durch den Ausbau betroffenen Waldrändern konnten jedoch nicht gefunden werden, eine Brut am Straßenrand ist auch sehr unwahrscheinlich. Erhaltungszustand der lokalen Population: Die Eingrenzung einer lokalen Population ist aufgrund der fehlenden Kenntnisse zu konkreten Vorkommen nicht möglich.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Von einer Zunahme des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos ist nicht auszugehen, da es sich im Bereich des Waldrandabschnittes an der B 421 nur um einen Ausbau der vorhandenen Straße handelt und regelmäßig frequentierte Flugrouten nicht zusätzlich zerschnitten werden <u>Bau und anlagebedingte</u> Tötungen können ausgeschlossen werden, da der Grauspecht die Waldränder lediglich als Nahrungshabitat nutzt und bei jeglicher Störung sofort ausweichen kann. Bruthöhlen werden vom Eingriff nicht betroffen.

V12
Grauspecht (<i>Picus canis</i>)
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können ausgeschlossen werden, da der Grauspecht die Waldränder an der B 421 nur als Nahrungshabitate nutzt. Der Verlust von Waldrandstrukturen als Teilnahrungshabitat wird als unerheblich eingestuft, da die neu entstehenden Waldränder diese Funktion übernehmen können. Weiterhin verbleiben entsprechende Strukturen im Umfeld des Plangebietes. Somit ist insgesamt nicht mit einem Verlust von Nahrungshabitaten zu rechnen, der sich nachteilig auf die Funktion der Brutstätten als existenzielle Fortpflanzungsstätten auswirken könnte.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Während der Bauphase kommt es zwar zu Störungen der Nahrungshabitate des Grauspechtes insbesondere durch Lärm und visuelle Unruhe, die Funktionalität der Lebensstätten wird allerdings nicht gefährdet, da die Vögel während der Bauarbeiten leicht auf ungestörte, ebenso geeignete Nahrungshabitate ausweichen können. Daher ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da diese sich außerhalb des Einwirkungsbereiches der Baumaßnahmen befinden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Brutstandorte des Grauspechtes sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Der Verlust von Waldrandstrukturen als Nahrungshabitate hat keinen signifikanten Einfluss auf die lokale Population der Art insgesamt. Zudem ist von einem Ausweichen in angrenzende Nahrungshabitate auszugehen.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

V13
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Rotmilan benötigt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind. Die Nahrungssuche erfolgt in offenen Feldfluren, Grünland- und Ackergebieten und im Bereich von Gewässern, aber auch an Straßen, Müllplätzen und in bzw. am Rande von Ortschaften (Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz, LBM 2006). Oft übernimmt der reviertreue Rotmilan Nester von anderen Arten wie Mäusebussard oder Rabenkrähen. Der Rotmilan legt Entfernungen vom Horst ins Jagdhabitat von bis zu 15 km zurück. Hauptnahrung sind neben Aas auch Fallwild an Straßen, Kleinsäuger und Jungvögel.</p> <p>Der Rotmilan kommt ausschließlich in Europa vor mit Schwerpunkten in Frankreich, Spanien und einem Verbreitungszentrum in Deutschland. Die für Deutschland geschätzten 9.000 - 12.000 Paare stellen ca. 60 % des Weltbestandes dar. Deutschland trägt deshalb für die Erhaltung dieser Art eine besondere Verantwortung.</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist die Art mit Ausnahme des Pfälzer Waldes (und anderer großflächiger Waldgebiete) und Teilen der Oberrheinebene (und anderer großflächiger Agrarflächen) fast landesweit vertreten. Die Population in Deutschland und Rheinland-Pfalz ist in den letzten Jahren rückläufig. In der Roten Liste Rheinland-Pfalz gilt der Rotmilan als stark gefährdet.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Gebietskulisse des Naturraumes mit der günstigen Wald-Offenland-Verteilung entspricht durchaus den Lebensraumsansprüchen des Rotmilans. Er wurde im Plangebiet zwar nicht beobachtet, kann aber auch möglicherweise ähnlich wie der Mäusebussard die Waldränder entlang der Bundesstraße als Ansitzwarten nutzen, um von der Straße überfahrene Kleinsäuger zu greifen. Weiterhin eignen sich die großflächigen Offenlandbereiche einschließlich des Rielser Bachtals als Jagdhabitate. Horststandorte wurden im Umfeld der Straße nicht festgestellt. Es sind jedoch Niststandorte im Bereich der Wälder in der Umgebung möglich.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Die Eingrenzung einer lokalen Population ist aufgrund der fehlenden Kenntnisse zu konkreten Vorkommen nicht möglich. Der Erhaltungszustand wird jedoch wegen der günstigen Wald-Offenland-Bereiche im Naturraum als gut eingestuft.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP)</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Von einer Zunahme des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos ist nicht auszugehen, da es sich im Bereich der Waldränder nur um einen Ausbau einer vorhandenen Straße handelt und regelmäßig frequentierte Flugkorridore nicht zusätzlich zerschnitten werden. Im Abschnitt der Trassenverschiebung in das Offenland bei Kappel wird die Straße weitgehend in einer Einschnittslage geführt, die von den Greifen problemlos überflogen werden kann. Daher ist auch hier nicht mit einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen. Somit kommt es insgesamt zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen</p>

V13
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
Populationen des Rotmilans. <u>Bau und anlagebedingte</u> Tötungen können ausgeschlossen werden, da der Rotmilan die Waldrand- und Offenlandbereiche lediglich als Nahrungshabitate nutzt und bei jeglicher Störung sofort ausweichen kann.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Eine bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Horst- oder Niststandorten durch den Straßenausbau ist nicht gegeben, da entsprechende Brutstandorte des Rotmilans in den beanspruchten Waldrändern nicht festgestellt werden konnten. Es gehen zwar Nahrungshabitatstrukturen bau- und anlagenbedingt verloren, diese sind jedoch im Vergleich zur Gesamtgröße der Jagdreviere nicht von existentieller Bedeutung für die brütenden Tiere. Zudem ist ein Ausweichen in die verbleibenden Waldrand- und Offenlandbereiche des Untersuchungsraumes möglich.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Während der Bauphase kommt es zwar zu Störungen der Nahrungshabitate des Rotmilans insbesondere durch Lärm und visuelle Unruhe, die Funktionalität der Lebensstätten wird allerdings nicht gefährdet, da die Vögel während der Bauarbeiten leicht auf ungestörte, ebenso geeignete Jagdhabitate ausweichen können. Daher ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da diese sich außerhalb des Einwirkungsbereiches der Baumaßnahmen befinden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Brutstandorte des Rotmilans sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Der Verlust von Waldrandstrukturen und Offenland als Nahrungshabitate hat keinen signifikanten Einfluss auf die lokale Population der Art insgesamt. Zudem ist von einem Ausweichen in angrenzende Nahrungshabitate auszugehen.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Rotmilans im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

V14
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz <p>Der Bluthänfling bevorzugt offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen, Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen, auch Brachen, Kahlschläge und Baumschulen. Er dringt zunehmend in Dörfer- und Stadtbereiche vor und besiedelt dort Stadtgärten, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen. Die Art ernährt sich von Samen und Bäumen. Als Nahrungshabitate sind daher Hochstaudenfluren und andere Samenstrukturen von Bedeutung. Struktureiche Gebüsch oder junge Nadelbäume sowie Weihnachtsbaumkulturen und Weinberge dienen dem Bluthänfling als Nisthabitate.</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist die Art nahezu landesweit verbreitet. Verbreitungsschwerpunkt liegt dabei in den mittleren bis höheren Lagen der Mittelgebirge. Ausgeräumte Agrarlandschaften sind in geringer Dichte besiedelt. Die Population in Deutschland und Rheinland-Pfalz ist in den letzten Jahren gleichbleibend. In der Roten Liste Deutschland wird der Bluthänfling auf der Vorwarnliste aufgeführt.</p>
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Die Gebietskulisse des Naturraumes mit der günstigen Wald-Offenland-Verteilung und der geliederten Ortsrandlage von Kappel entspricht durchaus den Lebensraumanprüchen des Bluthänflings. Er wurde im Plangebiet zwar nicht beobachtet, kann aber als potenzieller Brutvogel in den Wald- und Straßenrandgehölzen, Hecken und Siedlungsrandern vorkommen. Die angrenzenden Säume der Offenlandbereiche eignen sich als Nahrungshabitate.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Die Eingrenzung einer lokalen Population ist aufgrund der fehlenden Kenntnisse zu konkreten Vorkommen nicht möglich. Der Erhaltungszustand wird jedoch wegen der günstigen Landschaftsstrukturen im Naturraum als gut eingestuft.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze vor der Brutsaison der Art <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
<p>Von einer Zunahme des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos ist nicht auszugehen, da es sich im Bereich der Waldränder und Straßenrandgehölze nur um einen Ausbau einer vorhandenen Straße handelt und regelmäßig frequentierte Flugkorridore nicht zusätzlich zerschnitten werden. Im Abschnitt der Trassenverschiebung in das Offenland bei Kappel wird die Straße weitgehend in einer Einschnittslage geführt, die von den Vögeln problemlos überflogen werden kann. Daher ist auch hier nicht mit einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen. Somit kommt es insgesamt zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der Art.</p>

V14
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
<u>Anlagebedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1).
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Da Waldrand und Gehölzbestände beseitigt werden, sind Brutplätze des Bluthänflings durch die Maßnahme möglicherweise betroffen. Ein Ausweichen in die verbleibenden Biotopstrukturen des Untersuchungsraumes oder daran angrenzende Waldränder und Gehölzbestände ist jedoch möglich, und es ist davon auszugehen, dass ein Ausweichen in diese Bereiche erfolgt. Angesichts der günstigen Strukturen im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist daher nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen des Bluthänflings im Umfeld der Ausbaumaßnahme, angesichts der günstigen Lebensrumstrukturen im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da es sich lediglich um einen Ausbau einer Straße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Der Verlust einzelner Brutplätze hat keinen signifikanten Einfluss auf die lokale Population des Bluthänflings, da auch im Umfeld günstige Brutplatzstrukturen vorhanden sind. Daher ist von einem Ausweichen der betroffenen Brutpaare auszugehen.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der o.g. Vogelarten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

V15
Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz <p>Der Gartenrotschwanz bewohnt halboffene Landschaften, wie lichte Laub- und Nadelwälder, Parkanlagen, Friedhöfe, reich strukturierte Gärten und Weinberge. Entscheidend sind des Vorhandenseins geeigneter Brutnischen, d. h. Höhlen in alten Bäumen, und eine lückige Bodenvegetation zur Nahrungssuche. Nester finden sich meist in nicht zu dunklen Brut- höhlen wie natürliche Baumhöhlen, Astlöcher, alte Spechthöhlen, Mauernischen sowie Nistkästen. Das Weibchen wählt eine von mehreren durch das Männchen offerierte Nisthöhle. Im Mittel werden 5,5 Eier meist erst im Mai gelegt und ca. 12 Tage bebrütet. Nestlingsdauer beträgt ca. 14 Tage. Eine Jahresbrut. Als Insektenfresser ernährt sich der Gartenrotschwanz vorwiegend von Käfern und Spinnen, die er am Boden erbeutet.</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist die Art ein relativ seltener Brut- und Sommervogel in geeigneten Lebensräumen. In ausgeräumten strukturalarmen Landschaften fehlt er ganz. Der Bestandstrend in Rheinland-Pfalz ist abnehmend, dramatische Bestands- einbußen bis in die Hochlagen der Ost-Eifel. In der Roten Liste Rheinland-Pfalz wird der Gartenrotschwanz auf der Vor- warnliste aufgeführt.</p>
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die Gebietskulisse des Naturraumes mit der günstigen Wald-Offenland-Verteilung und den Siedlungsrändern entspricht durchaus den Lebensraumansprüchen des Gartenrotschwanzes. Er wurde im Plangebiet zwar nicht beobachtet, er ist aber als potentieller Brutvogel in den Waldrand- und Feldgehölzen, insbesondere entlang des Riesler Bachs, sowie am Siedlungsrand von Kappel durchaus zu erwarten. Konkrete Niststandorte wurden im Umfeld der Straße nicht festgestellt. Es sind jedoch Niststandorte im Bereich der Wald- und Siedlungsränder in der Umgebung möglich. Die Säume entlang der Straße stellen potenzielle Nahrungshabitate dar.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Die Eingrenzung einer lokalen Population ist aufgrund der fehlenden Kenntnisse zu konkreten Vorkommen nicht möglich. Der Erhaltungszustand wird jedoch wegen der günstigen Gebietskulisse im Naturraum als gut eingestuft.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammen- hang gewahrt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <p>Von einer Zunahme des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos ist nicht auszugehen, da es sich im Bereich der Wald- und Gehölzränder nur um einen Ausbau einer vorhandenen Straße handelt und regelmäßig frequentierte Flugkorridore nicht zusätzlich zerschnitten werden. Im Abschnitt der Trassenverschiebung in das Offenland bei Kappel wird die Straße weit- gehend in einer Einschnittslage geführt, die von der Art problemlos überflogen werden kann. Daher ist auch hier nicht mit einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen. Somit kommt es insgesamt zu keiner relevanten Beeinträchtigung</p>

V15
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
der lokalen Population.
<u>Bau und anlagebedingte</u> Tötungen können ausgeschlossen werden, da die Art die Straßenrandbereiche lediglich als Nahrungshabitate nutzt und bei jeglicher Störung sofort ausweichen können.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Eine bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Niststandorten durch den Straßenausbau ist nicht gegeben, da entsprechende Brutstandorte der Gartenrotschwänze in den beanspruchten Gehölzbeständen nicht festgestellt werden konnten. Es gehen zwar Straßenrandsäume als Nahrungshabitatstrukturen bau- und anlagenbedingt verloren, diese können jedoch kurzfristig wiederhergestellt werden. Zudem ist ein Ausweichen in die verbleibenden Saum- und Ortsrandstrukturen des Untersuchungsraumes möglich.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Während der Bauphase kommt es zwar zu Störungen der Nahrungshabitate der Gartenrotschwänze insbesondere durch Lärm und visuelle Unruhe, die Funktionalität der Lebensstätten wird allerdings nicht gefährdet, da die Vögel während der Bauarbeiten leicht auf ungestörte, ebenso geeignete Nahrungshabitate ausweichen können. Daher ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da diese sich außerhalb des Einwirkungsbereiches der Baumaßnahmen befinden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Brutstandorte des Gartenrotschwanzes sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Der vorübergehende Verlust von Saumstrukturen als Nahrungshabitate hat keinen signifikanten Einfluss auf die lokale Population der Art insgesamt. Zudem ist von einem Ausweichen in angrenzende Nahrungshabitate auszugehen.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Gartenrotschwanzes im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

V16
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz <p>Der Star lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, wobei er vor allem ihre Randbereiche bevorzugt. Ferner hält er sich in Feldgehölzen, Streuobstflächen, Parks und Friedhöfen sowie in Gartenanlagen aller Art, auch in Weinbergen, und Allen auf. Als Höhlenbrüter ist er auf Naturhöhlen angewiesen, nimmt aber auch sehr gerne künstliche Nisthöhlen an. Zur Nahrungssuche benötigt der Star teils kurzrasige Flächen wie Viehweiden oder auch Sportrasen, aber auch Obstanlagen, fruchtbare Hecken, Gebüsche und Weinberg-Anlagen. Oft ist er im Winter in Trupps an Fütterungsplätzen zu beobachten.</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist die Art ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen. Kleinere Verbreitungslücken finden sich nur in ausgeräumten Agrarlandschaften und geschlossenen Waldarealen. Die meisten Brutvögel verlassen das Bundesland im Winter in Richtung Südwesten. Nach Rheinland-Pfalz kommen häufig Durchzügler und Wintergäste aus anderen, meist nordöstlichen kalten Regionen, die sich in dieser Jahreszeit vornehmlich in den milderen Niederungsgebieten aufhalten.</p> <p>Die Population in Deutschland und Rheinland-Pfalz wird in den letzten Jahren als zunehmend eingestuft. Trotzdem wird er in der Roten Liste Rheinland-Pfalz auf der Vorwarnliste geführt.</p>
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Die im Untersuchungsraum vorhandene Gebietskulisse mit einer ihren Wald- und Siedlungsrändern entspricht durchaus den Lebensraumsansprüchen des Stars. Er wurden im Plangebiet zwar nicht beobachtet, ist aber als potentieller Brutvogel in den Wald- und Siedlungsrändern zu erwarten.</p> <p>Die großflächigen Offenlandbereiche einschließlich des Rielser Bachtals eignen sich als Nahrungshabitate. Niststandorte wurden im Umfeld der Straße nicht festgestellt. Es sind jedoch Niststandorte im Bereich der Wald- und Siedlungsränder in der Umgebung möglich.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Die Eingrenzung einer lokalen Population ist aufgrund der fehlenden Kenntnisse zu konkreten Vorkommen nicht möglich. Der Erhaltungszustand wird jedoch wegen der günstigen Lebensraumhabitate im Naturraum als gut eingestuft.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
<p>Von einer Zunahme des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos ist nicht auszugehen, da es sich im Bereich der Waldränder nur um einen Ausbau einer vorhandenen Straße handelt und regelmäßig frequentierte Flugkorridore nicht zusätzlich zerschnitten werden. Im Abschnitt der Trassenverschiebung in das Offenland bei Kappel wird die Straße weitgehend in einer</p>

V16
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Einschnittslage geführt, die von der Art problemlos überflogen werden kann. Zudem ist ein Ausweichen auf angrenzende Flächen möglich. Daher ist auch hier nicht mit einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen. Somit kommt es insgesamt zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten.
<u>Bau und anlagebedingte</u> Tötungen können ausgeschlossen werden, da die Art die Waldrand- und Offenlandbereiche als Nahrungshabitat nutzt und bei jeglicher Störung sofort ausweichen kann.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Eine bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Niststandorten durch den Straßenausbau ist nicht gegeben, da entsprechende Brutstandorte der Stare in den beanspruchten Waldrändern nicht festgestellt werden konnten. Es gehen zwar Nahrungshabitatstrukturen bau- und anlagenbedingt verloren, diese sind jedoch im Vergleich zur Gesamtgröße der Nahrungshabitate nicht von existentieller Bedeutung für die brütenden Tiere. Zudem ist ein Ausweichen in die verbleibenden Waldrand- und Offenlandbereiche des Untersuchungsraumes möglich.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Während der Bauphase kommt es zwar zu Störungen der Nahrungshabitate der Stare insbesondere durch Lärm und visuelle Unruhe, die Funktionalität der Lebensstätten wird allerdings nicht gefährdet, da die Vögel während der Bauarbeiten leicht auf ungestörte, ebenso geeignete Nahrungshabitate ausweichen können. Daher ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da diese sich außerhalb des Einwirkungsbereiches der Baumaßnahmen befinden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Brutstandorte des Stars sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Der Verlust von Waldrandstrukturen und Offenland als Nahrungshabitate hat keinen signifikanten Einfluss auf die lokale Population der Art insgesamt. Zudem ist von einem Ausweichen in angrenzende Nahrungshabitate auszugehen.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Milane im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

V17
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Der <u>Baumfalke</u> besiedelt halboffene bis offene Landschaften und bevorzugt als Brutplatz die Randbereiche lichter, alter Wälder insbesondere Kiefernwälder. Dort baut er selbst kein Nest, sondern besetzt die Horste anderer Vögel wie z.B. Krähenester. Er nutzt als Jagdgebiete vor allem Waldränder und Waldlichtungen, aber auch Feuchtwiesen, Moore, Ödlandflächen und scheut nicht die Nähe zu menschlichen Siedlungen. Er ernährt sich überwiegend von Vögeln, die er im freien Luftraum erbeutet. Die Art ist über ganz Europa verbreitet und in Deutschland als Zugvogel anzutreffen. Sie überwintert in Nordafrika. Der Gesamtbestand an Brutvögeln in Deutschland wird im Zeitraum von 1995 bis 1999 mit 2.700 bis 3.600 Brutpaaren angegeben. Die Tendenz ist fallend und das Areal innerhalb von Deutschland verkleinert sich. In Rheinland-Pfalz ist der Baumfalke in allen Landesteilen anzutreffen, aber nirgends häufig. Verbreitungsschwerpunkte sind im Westerwald vorhanden. Für den Hunsrück sind überwiegend potentielle Vorkommen angegeben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die Waldränder im Bereich des Ausbauabschnittes an der B 421 entsprechen durchaus den Lebensraumsansprüchen des Baumfalcken. Er kann sowohl innerhalb der Waldrandstrukturen jagen als auch von den Wald- und Straßenrandgehölzen aus über der Straße in den angrenzenden Offenlandbereich den Vögeln nachstellen. Niststandorte im Randbereich der Straße können jedoch für die eher scheue Art ausgeschlossen werden. Erhaltungszustand der lokalen Population: Die Eingrenzung einer lokalen Population ist aufgrund der fehlenden Kenntnisse zu konkreten Vorkommen nicht möglich. Der Erhaltungszustand wird jedoch wegen der günstigen Wald-Offenland-Bereiche im Naturraum als gut eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Von einer Zunahme des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos ist nicht auszugehen, da es sich im Bereich des Waldrandabschnittes nur um einen Ausbau der vorhandenen Straße handelt und regelmäßig frequentierte Flugrouten nicht zusätzlich zerschnitten werden. Somit kommt es zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Population. <u>Bau und anlagebedingte</u> Tötungen können ausgeschlossen werden, da der Baumfalke die Waldränder lediglich als Nahrungshabitat nutzt und bei jeglicher Störung sofort ausweichen kann.

V17
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können ausgeschlossen werden, da an den durch den Ausbau betroffenen Waldrändern keine Niststandorte gefunden wurden. Der Baumfalke kann jedoch die Waldränder als Nahrungshabitat nutzen. Der Verlust von Waldrandstrukturen als Teilnahrungshabitat wird als unerheblich eingestuft, da die neu entstehenden Waldränder diese Funktion übernehmen können. Weiterhin verbleiben entsprechende Strukturen im Umfeld des Plangebietes. Somit ist auch nicht mit einer Schädigung von Brutstätten zu rechnen, da die betroffenen Waldränder nicht von existenzieller Bedeutung für die Fortpflanzungsstätten sind.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Während der Bauphase kommt es zwar zu Störungen der Nahrungshabitate des Baumfalken insbesondere durch Lärm und visuelle Unruhe, die Funktionalität der Lebensstätte wird allerdings nicht gefährdet, da die Vögel während der Bauarbeiten leicht auf ungestörte, ebenso geeignete Jagdhabitate ausweichen können. Daher ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da diese sich außerhalb des Einwirkungsbereiches der Baumaßnahmen befinden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Brutstandorte vom Baumfalken sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Der Verlust von Waldrandstrukturen als Nahrungshabitate hat keinen signifikanten Einfluss auf die lokale Population der Art insgesamt. Zudem ist von einem Ausweichen in angrenzende Nahrungshabitate auszugehen.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Baumfalken im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmeveraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1 dargelegt.

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nicht im Untersuchungsraum vorhanden.

6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Als Ergebnis aus dem Kapitel 5.1.2 kann festgestellt werden, dass für **keine Tierart** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind.

Vorsorglich wurden in Kap. 5.1.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dennoch geprüft. Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 5.2 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art

Tab. 3: Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Formblatt	Vorhabensbedingte Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art in der biogeographischen Region
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	X (Nr. 1, 2, 3) V8	keine Verschlechterung unter Einbeziehung kompensatorischer Maßnahmen

X Verbotstatbestand erfüllt

Vorsorglich wurden in Kap. 5.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle weiteren europäischen Vogelarten geprüft. Diese liegen für diese Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art. 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

6.3 Keine zumutbare Alternative

Da Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die Feldlerche einschlägig sind, ist der Nachweis zu erbringen, dass es keine zumutbare Alternative gibt, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt.

Die gewählte Alternative ist hinsichtlich der Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) als die insgesamt günstigste einzustufen.

Im Vorfeld der Planung wurde eine „Machbarkeitsstudie B 327 / B 421 bei Kappel, Knotenpunktumbau“ erarbeitet (MANNS Ingenieure, 2008). Hierbei wurden 4 Hauptvarianten zum Umbau des Knotenpunkts untersucht. Vergleichskriterien waren neben der Umweltverträglichkeit auch verkehrliche Kriterien, Lärmschutz und Wirtschaftlichkeit. Unter Berücksichtigung aller Bewertungskriterien wurde die hier durchgeplante Entwurf als Vorzugsvariante bewertet (vgl. Unterlage 1, Kap. 2.1). Bei der Plantrasse wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zudem alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt.

7 Fazit

Durch den geplanten Anbau der Zusatzfahrstreifen an der B 327 und der B 421 zwischen Kappel und der K 12 bei Kludenbach sowie durch den Knotenpunktumbau bei Kappel werden Lebensraumstrukturen von besonders geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG verändert oder beseitigt. Für alle im Gebiet (potentiell) verbreiteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 aber nicht erfüllt.

Daher sind für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die Verbotstatbestände gem. Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie nicht einschlägig.

Auch die Verbotstatbestände des Art. 5 Vogelschutzrichtlinie sind bei allen europäischen Vogelarten mit Ausnahme der Feldlerche nicht einschlägig.

Im näheren Umfeld des Projektwirkraumes finden die betroffenen Lebensräume weiträumig ihre Fortsetzung, so dass durch den Projekteingriff keine singulären Lebensraumstrukturen dauerhaft beseitigt werden. Durch Umsetzung der angeführten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen kann zusätzlich eine Reduktion von Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen und von Individualverlusten erreicht werden. Die Tötung von Individuen ist durch Bauzeitenregelungen zu vermeiden.

Für die Feldlerche sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig. Es wurde erläutert, dass es in der Gesamtabwägung für die besonders geschützten Arten keine günstigere Alternative gibt. Daher wurden für diese Vogelart die Ausnahmenvoraussetzungen geprüft mit dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung räumlich-funktionaler Ausgleichsmaßnahmen keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population im Naturraum zu erwarten ist.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass durch den Eingriff zwar einzelne Individuen durch Veränderung oder Beseitigung von Lebensraumelementen und -funktionen betroffen sein können. Die Populationen der betroffenen Arten verbleiben durch die vorbelasteten Biotopfunktionen, die vorhandenen Ausweichbiotope und die vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nach Durchführung der Ausbaumaßnahme in einem günstigen Erhaltungszustand.

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) in der Fassung der Bekanntmachung im Gesetz zur Neuregelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) vom 29. Juli 2009, BGBl. Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, Bonn 06. August 2009

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUERE SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

ARBEITSKREIS FLEDERMAUSSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia:Chiroptera) in Rheinland-Pfalz - Vorschlag einer Neufassung. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 6,4: S. 1051-1063. Landau.

BAUER, H.-G., et al. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. überarbeitete Auflage. Wiesbaden

BRAUN, M., A. KUNZ & L. SIMON (1992): Rote Liste der in Rheinland-Pfalz bestandsgefährdeten Brutvogelarten (Stand 31.06.1992). Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 6,4: S. 1065-1073. Landau.

CYRUS, E., M. WEISHAAR&ZIMMERMANN (2004): Nachweis einer Wochenstube der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus* SCHREBER, 1774) in Rheinland-Pfalz. *Dendrocopos* 31: 9-19

DOERPINGHAUS, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. und Schröder, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

FROELICH & SPORBECK (2007): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz. Unveröff. Gutachten erstellt i. A. des LBM Koblenz.

Garniel, A. & Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

HARBUSCH, C., E. ENBEL&J.B. PIR (2002): Die Fledermäuse Luxemburgs. Travaux scientifiques du Musée national d'histoire naturelle Luxembourg. Ferrantia

HILLEN, J. (2007): Ergebnisse des Monitorings der Mopsfledermaus im FFH-Gebiet im Ahringsbachtal. Vortrag am 14.11.2007 im Rahmen der Jahrestagung Arbeitskreis Fledermausschutz in Rheinland-Pfalz in Mainz.

KIEFER, A. & U. SANDER (1993): Auswirkungen von Straßenbau und Verkehr auf Fledermäuse. Eine vorläufige Bilanzierung und Literaturlauswertung. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 25,6: S. 211-216.

LANDESBETRIEB Straßen und Verkehr LBM (2008): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.

LANDESBETRIEB Straßen und Verkehr LBM (2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, FORSTEN UND VERBRAUCHERSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ (MUFV), Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Stand 2018): ARTeFAKT-Arten und Fakten. In: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Internetseite: www.naturschutz.rlp.de.

PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbel-

tiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn
Bad Godesberg.

RECK, Herden, Rasmus & Walter (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf freilebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konventionsschlüsse für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:125-151; BfN (Hrsg.) Bonn.

SÜDBECK, P, BAUER. et al. (2007): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. Überarbeitete 4. Fassung 30.11.2007. In: Berichte zum Vogelschutz 44: S. 23-81

Fachbeitrag Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG: **europäisch geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie
 Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsbericht

B 327 / B 421 bei Kappel Knotenumbau und Anbau Zusatzfahrstreifen								Relevanz für den Wirkraum				
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
6010	AMP	FFH	bgA	Gelbbauchunke	sN	x	x		n			Aquatische Lebensraumstrukturen (stehende Kleingewässer) als Laichhabitats sind im Projekttraum nicht vorhanden, daher auch keine Besiedlung terrestrischer Lebensräume möglich.
5910	AMP	FFH	bgA	Geburtshelferkröte	sN	x	x		n			Keine stehenden Gewässer (Steinbruchtümpel, Waldteiche, Tümpel) im Anschluss an vegetationsarme, besonnte Bodenoberflächen mit einem zu Verstecken geeigneten Substrat im Wirkraum vorhanden.
5910	AMP	FFH	bgA	Kreuzkröte		x	x		n			Keine temporären Klein- und Kleinstgewässer im Anschluss an offenes und sonnenexponiertes Gelände im Wirkraum vorhanden.
6010	AMP	FFH	bgA	Kammolch	sN	x	x		n			Aquatische Lebensraumstrukturen (mittelgroße tiefe Gewässer) als Laichhabitats sind im Projekttraum nicht vorhanden, daher auch keine Besiedlung terrestrischer Lebensräume möglich.

B 327 / B 421 bei Kappel Knotenumbau und Anbau Zusatzfahrstreifen							Relevanz für den Wirkraum					
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
6010	AMP	FFH	bgA	Kleiner Wasserfrosch	pV	x	x		n			Aquatische Lebensraumstrukturen (vegetationsreiche Weiher, Tümpel oder Gräben) sind im Projektraum nicht vorhanden. Auch der Rielser Bach ist im Untersuchungsabschnitt als Lebensraum nicht geeignet.
5910	AMP	FFH	bgA	Springfrosch	pV	x	x		n			Keine geeigneten Tümpel, aufgelassene Fischteiche, Gräben oder Altarme im Wirkraum vorhanden.
6010	AVI		bgA	Amsel	sN	x	x	x	v	v	(v)	
6010	AVI		bgA	Bachstelze	sN	x	x	x	v	(v)	(v)	
6010	AVI	EG	bgA	Baumfalke	pV	x	x		v	(v)	(v)	
6010	AVI		bgA	Baumpieper	pV	x	x		v	(v)	(v)	
6010	AVI	BAV	bgA	Bekassine		x	x		n			Feuchte Offenlandflächen als Lebensraum im Projektraum nicht vorhanden
6010	AVI		bgA	Blaumeise	sN	x	x	x	v	v	(v)	
6010	AVI		bgA	Bluthänfling	pV	x	x		v	(v)	(v)	
6010	AVI		bgA	Braunkehlchen	sN	x	x		n			Feuchte Offenlandflächen als Lebensraum im Projektraum nicht vorhanden
6010	AVI		bgA	Buchfink	sN	x	x	x	v	v	(v)	
6010	AVI		bgA	Buntspecht	sN	x	x		v	(v)	(v)	

B 327 / B 421 bei Kappel Knotenumbau und Anbau Zusatzfahrstreifen							Relevanz für den Wirkraum					
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5910	AVI		bgA	Dohle	sN	x	x		v	(v)	n	Durch das Projekt werden keine für die Dohle bedeutenden (Teil-) Lebensräume (Buchen-Altbestände mit Schwarzspechthöhlen, Felsen, Ruinen, Steinbrüche) beansprucht, so dass nicht mit Beeinträchtigungen durch das Projekt zu rechnen ist.
6010	AVI		bgA	Dorngrasmücke	pV	x	x		v	(v)	(v)	
6010	AVI		bgA	Eichelhäher	sN	x	x		v	(v)	(v)	
6010	AVI	BAV	bgA	Eisvogel	sN	x	x		n			Fließgewässerart, der Rielser Bach ist für die Art noch zu klein ausgebildet.
6010	AVI		bgA	Elster	sN	x	x		v	(v)	(v)	
6010	AVI		bgA	Feldlerche	sN	x	x	x	v	v	(v)	
5910	AVI		bgA	Feldschwirl		x			v	n		Potenzielle Lebensräume sind breitere Säume entlang der Straße, die aber aufgrund der Vorbelastung nicht besiedelt werden.
6010	AVI		bgA	Feldsperling	pV	x	x		v	(v)	(v)	
6010	AVI		bgA	Fitis	sN	x	x		v	(v)	(v)	
6010	AVI	BAV	bgA	Flussuferläufer		x			n			Bewohner größerer Fließgewässer, der Rielser Bach ist im Untersuchungsbereich deutlich zu klein als Lebensraum

B 327 / B 421 bei Kappel Knotenumbau und Anbau Zusatzfahrstreifen					Relevanz für den Wirkraum							
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
6010	AVI		bgA	Gartenbaumläufer	sN	x	x		v	(v)	(v)	
6010	AVI		bgA	Gartengrasmücke	sN	x	x		v	(v)	(v)	
6010	AVI		bgA	Gartenrotschwanz		x			v	(v)	(v)	
6010	AVI		bgA	Gebirgsstelze	sN	x	x		n			Fließgewässerart, der Rielser Bach ist für die Art noch zu klein ausgebildet.
5910	AVI		bgA	Gimpel		x			v	(v)	(v)	
6010	AVI		bgA	Girlitz	pV	x	x		v	(v)	(v)	
6010	AVI		bgA	Goldammer	sN	x	x		v	(v)	(v)	
6010	AVI		bgA	Graureiher		x			v	(v)	n	Möglicher sporadischer Nahrungsgast auf angrenzenden Feldern (Mäusejagd), Verlust von Ackerflächen in der großräumigen Feldflur für die Art nicht relevant.
6010	AVI	BAV	bgA	Grauspecht	sN	x	x		v	(v)	(v)	
6010	AVI		bgA	Grünfink	sN	x	x		v	(v)	(v)	
6010	AVI		bgA	Grünschenkel		x			n			Rastvogel im Bereich von Gewässern und Feuchtwiesen, im Untersuchungsraum sind keine derartigen Strukturen vorhanden.
6010	AVI	BAV	bgA	Grünspecht	sN	x	x		v	(v)	(v)	

B 327 / B 421 bei Kappel Knotenumbau und Anbau Zusatzfahrstreifen								Relevanz für den Wirkraum				
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
6010	AVI	EG	bgA	Habicht	sN	x	x		v	(v)	(v)	
5910	AVI		bgA	Haselhuhn		x	x		n			Keine stark gegliederten Wälder und Niederwälder mit reichem Deckungsangebot im Wirkraum vorhanden.
6010	AVI		bgA	Haubenmeise	sN	x	x		v	(v)	(v)	
6010	AVI		bgA	Hausrotschwanz	sN	x	x		v	(v)	n	Besiedelt Gebäude im Siedlungsbereich. Vorkommen am Ortsrand von Kappel möglich. Die relevanten Siedlungsstrukturen werden aber vom Vorhaben nicht betroffen.
6010	AVI		bgA	Hausperling	sN	x	x		v	(v)	n	Besiedelt Gebäude im Siedlungsbereich. Vorkommen am Ortsrand von Kappel möglich. Die relevanten Siedlungsstrukturen werden aber vom Vorhaben nicht betroffen.
6010	AVI		bgA	Heckenbraunelle	sN	x	x		v	(v)	(v)	
6010	AVI		bgA	Hohltaube	sN	x	x		n			Die Art ist als strenger Höhlenbrüter auf Baumhöhlen angewiesen, die z.B. der Schwarzspecht zimmert (Folgebrüter). Da dieser aufgrund mangelnder Altholzbestände nicht vorkommt, ist auch das Vorkommen der Hohltaube im Projektgebiet sehr unwahrscheinlich.
6010	AVI		bgA	Kernbeißer	sN	x	x		v	(v)	(v)	

B 327 / B 421 bei Kappel Knotenumbau und Anbau Zusatzfahrstreifen							Relevanz für den Wirkraum					
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODon = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
6010	AVI	BAV	bgA	Kiebitz	sN	x	x		n			Die offene Feldflur im Projektraum wird vom Kiebitz aufgrund der intensiven Nutzung nicht besiedelt.
6010	AVI			Klappergrasmücke					v	(v)	(v)	
6010	AVI		bgA	Kleiber	sN	x	x		v	(v)	(v)	
5910	AVI		bgA	Kleinspecht	pV	x	x		n			Keine lichten Laub- und Mischwälder, Ufergehölze oder Auwälder mit altem Baumbestand und Totholz im Wirkraum vorhanden.
6010	AVI		bgA	Kohlmeise	sN	x	x	x	v	v	(v)	
6010	AVI		bgA	Kolkrabe	sN	x			v	n	n	Obwohl im Untersuchungsgebiet durchaus potenzielle Lebensräume für die Art vorhanden sind, konnte die Art nicht nachgewiesen werden.
5910	AVI		bgA	Kranich		x			n			Durchzügler, der im Plangebiet nicht rastet.
6010	AVI		bgA	Löffelente		x			n			Rastvogel im Bereich von größeren Stillgewässern, im Untersuchungsraum sind keine derartigen Strukturen vorhanden.
6010	AVI		bgA	Mauersegler	pV	x	x		v	(v)	n	Brütet an Gebäuden im Siedlungsbereich. Möglicher Luftjäger als Nahrungsgast auf Feldern und Wiesen. Verlust von Ackerflächen in der großräumigen Feldflur für die Art nicht relevant.

B 327 / B 421 bei Kappel Knotenumbau und Anbau Zusatzfahrstreifen										Relevanz für den Wirkraum		
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
6010	AVI	EG	bgA	Mäusebussard	sN	x	x	x	v	v	(v)	
6010	AVI		bgA	Mehlschwalbe	pV	x	x		v	(v)	n	Brütet an Gebäuden im Siedlungsbereich. Möglicher Luftjäger als Nahrungsgast auf Feldern und Wiesen. Verlust von Ackerflächen in der großräumigen Feldflur für die Art nicht relevant.
6010	AVI		bgA	Misteldrossel	sN	x	x		v	(v)	(v)	
6010	AVI		bgA	Mittelspecht	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Laub- Laubmischwälder, gut vernetzte Eichenbestände) im Untersuchungsraum vorhanden.
6010	AVI		bgA	Mönchsgrasmücke	sN	x	x	x	v	v	(v)	
6010	AVI		bgA	Nachtigall	sN	x	x		n			Lebensraumstrukturen (Laub- und Mischwälder mit reich entwickeltem Unterholz in Gewässernähe) im Projektraum kaum vorhanden oder nur schwach ausgeprägt, Vorkommen daher sehr unwahrscheinlich.
6010	AVI		bgA	Neuntöter	sN	x	x		n			Art der Halboffenlandbereiche (Feldgehölze, Waldränder mit angrenzendem Offenland). Vorkommen innerhalb und am Rand der intensiv genutzten Agrarlandschaft im Plangebiet sehr unwahrscheinlich

B 327 / B 421 bei Kappel Knotenumbau und Anbau Zusatzfahrstreifen							Relevanz für den Wirkraum					
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
6010	AVI		bgA	Pirol		x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Auwälder, lichte feuchte Mischwälder, größere Feldgehölze, Obstgärten und Parkanlagen) vorhanden.
6010	AVI		bgA	Rabenkrähe	sN	x	x	x	v	v	(v)	
5910	AVI	BAV	bgA	Raubwürger	sN	x	x		n			Art der Halboffenlandbereiche (Feldgehölze, Waldränder mit angrenzendem gehölzstrukturiertem Offenland). Vorkommen innerhalb und am Rand der intensiv genutzten Agrarlandschaft im Plangebiet sehr unwahrscheinlich.
6010	AVI		bgA	Rauchschwalbe	pV	x	x		v	(v)	n	Brüdet in Gebäuden im Siedlungsbereich. Möglicher Luftjäger als Nahrungsgast auf Feldern und Wiesen. Verlust von Ackerflächen in der großräumigen Feldflur für die Art nicht relevant.
6010	AVI		bgA	Rebhuhn	sN	x	x		n			Die offene Feldflur im Projektraum wird vom Rebhuhn aufgrund der intensiven Nutzung nicht besiedelt.
6010	AVI		bgA	Ringeltaube	sN	x	x	x	v	v	(v)	
6010	AVI		bgA	Rotkehlchen	sN	x	x	x	v	v	(v)	
5910	AVI		bgA	Rohrhammer	sN	x	x		n			Keine feuchten Gebiete (Sümpfe, Moore, Röhrichte), Seen, Teiche oder Flüsse mit Weidengebüsch im Wirk-

B 327 / B 421 bei Kappel Knotenumbau und Anbau Zusatzfahrstreifen							Relevanz für den Wirkraum					
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
												raum vorhanden.
6010	AVI	EG	bgA	Rotmilan	sN	x	x		v	(v)	(v)	
6010	AVI		bgA	Rotschenkel		x			n			Rastvogel im Bereich von Gewässern und Feuchtwiesen, im Untersuchungsraum sind keine derartigen Strukturen vorhanden.
6010	AVI		bgA	Schafstelze		x			v	n		Die offene Feldflur im Projektraum wird von der Schafstelze aufgrund der intensiven Nutzung nicht besiedelt.
6010	AVI	EG	bgA	Schleiereule	sN	x	x		v	(v)	n	Nistet in Gebäuden im Siedlungsbereich oder in Feldscheunen. Möglicher sporadischer Nahrungsgast auf angrenzenden Feldern (Mäuse-jagd). Verlust von Ackerflächen in der großräumigen Feldflur für die Art nicht relevant.
6010	AVI		bgA	Schwanzmeise	sN	x	x		v	(v)	(v)	
6010	AVI	EG	bgA	Schwarzmilan	sN	x	x		v	(v)	(v)	
6010	AVI	BAV	bgA	Schwarzspecht	sN	x	x		n			Besiedelt ausgedehnte Misch- und Nadelwälder mit Altholzanteil. Altholzstrukturen im Plangebiet sind noch zu schwach ausgeprägt, Vorkommen daher sehr unwahrscheinlich

B 327 / B 421 bei Kappel Knotenumbau und Anbau Zusatzfahrstreifen							Relevanz für den Wirkraum					
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
6010	AVI	EG	bgA	Schwarzstorch	pV	x	x		n			Lebt in großen, störungsarmen naturnahen Waldkomplexen mit Gewässern und Feuchtlebensräumen, im Projekt- raum kein Lebensraum vorhanden.
6010	AVI		bgA	Singdrossel	sN	x	x	x	v	v	(v)	
6010	AVI		bgA	Sommergoldhähnchen	sN	x	x		v	(v)	(v)	
6010	AVI	EG	bgA	Sperber	sN	x	x		v	(v)	(v)	
6010	AVI		bgA	Star	sN	x	x		v	(v)	(v)	
6010	AVI		bgA	Stieglitz	sN	x	x		v	(v)	(v)	
6010	AVI		bgA	Stockente	pV	x	x		n			Der Rielser Bach ist als Gewässerlebensraum für die Stockente zu schmal ausgebildet.
6010	AVI		bgA	Sumpfmehse	pV	x	x		v	(v)	(v)	
6010	AVI		bgA	Sumpfrohrsänger		x			v	n		Säume entlang der Straße aufgrund der Vorbelastung durch die Art nicht besiedelbar.
6010	AVI		bgA	Tannenmehse	sN	x	x		v	(v)	(v)	
6010	AVI	BAV	bgA	Teichhuhn	pV	x	x		n			Gewässerart (Teiche, Seen), keine Gewässerlebensräume im Projektraum vorhanden.

B 327 / B 421 bei Kappel Knotenumbau und Anbau Zusatzfahrstreifen							Relevanz für den Wirkraum					
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5910	AVI		bgA	Trauerschnäpper		x			n			Besiedelt ausgedehnte Misch- und Nadelwälder mit Alt- holzanteil. Altholzstrukturen im Plangebiet sind noch zu schwach ausgeprägt, Vorkommen daher sehr unwahr- scheinlich
5910	AVI		bgA	Türkentaube	sN	x	x		v	(v)	(v)	
6010	AVI	EG	bgA	Turmfalke	sN	x	x	x	v	(v)	(v)	
6010	AVI	EG	bgA	Turteltaube	sN	x	x		n			Besiedelt halboffene Kulturlandschaft in wärmebegünstig- ter Lage, die großflächigen ungegliederten Offenlandflä- chen der Hochflächenrücken im Projektgebiet sind als Ha- bitat eher ungeeignet.
6010	AVI		bgA	Uhu	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (abwechslungsreiche, stark strukturierte Kulturlandschaften mit Waldanteilen), sowie keine geeigneten Brutplätze (Felswände, - höhlen) im Untersuchungsgebiet vorhanden.
6010	AVI		bgA	Wacholderdrossel		x			v	(v)	(v)	
6010	AVI		bgA	Wachtel	sN	x	x		v	n		Die offene Feldflur im Projektraum wird von der Wachtel aufgrund der intensiven Nutzung nicht besiedelt.
6010	AVI		bgA	Waldbaumläufer	pV	x	x		v	(v)	(v)	
6010	AVI	EG	bgA	Waldkauz	pV	x	x		v	(v)	(v)	

B 327 / B 421 bei Kappel Knotenumbau und Anbau Zusatzfahrstreifen								Relevanz für den Wirkraum				
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
6010	AVI		bgA	Waldlaubsänger	pV	x	x		v	(v)	(v)	
6010	AVI	EG	bgA	Waldohreule	pV	x	x		v	(v)	(v)	
6010	AVI		bgA	Waldschnepfe	sN	x	x		n			Lebensraumstrukturen (ausgedehnte, reich strukturierte feuchte Laubmischwälder) im Projektraum nicht ausreichend ausgeprägt.
6010	AVI		bgA	Wasseramsel		x			n			Fließgewässerart, der Rielser Bach ist für die Art noch zu klein ausgebildet.
5910	AVI		bgA	Weidenmeise		x			v	(v)	(v)	
6010	AVI	BAV	bgA	Wendehals	pV	x	x		n			Lebensraumstrukturen (Baumhöhlenreiche lichte Wälder in Verbindung mit insektenreichem Offenland) im Projektraum nicht ausreichend ausgeprägt.
6010	AVI	EG	bgA	Wespenbussard	sN	x	x		n			Lebensraumstrukturen (gut strukturierte Wälder und Lichtungen in Verbindung mit Brachen, Auen, Magerrasen insektenreichem Offenland) im Projektraum nicht ausreichend ausgeprägt.
6010	AVI		bgA	Wiesenpieper	sN	x	x		v	(v)	(v)	
6010	AVI		bgA	Wintergoldhähnchen	sN	x	x		v	(v)	(v)	
6010	AVI		bgA	Zaunkönig	sN	x	x	x	v	v	(v)	

B 327 / B 421 bei Kappel Knotenumbau und Anbau Zusatzfahrstreifen										Relevanz für den Wirkraum		
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
6010	AVI		bgA	Zilpzalp	sN	x	x	x	v	v	(v)	
5910	COL	FFH	bgA	Schmalbindiger Breitflügeltaumelkäfer	pV	x			n			Keine Stillgewässer im Binnenland mit dichtem Uferbewuchs und Flachwasserzonen im Wirkraum vorhanden. Schwimmkäfer
6010	FleM	FFH	bgA	Bechsteinfledermaus	sN	x	x		v	(v)	(v)	
6010	FleM	FFH	bgA	Braunes Langohr	sN	x	x		v	(v)	(v)	
6010	FleM	FFH	bgA	Fransenfledermaus	sN	x			v	(v)	(v)	
6010	FleM	FFH	bgA	Graues Langohr	sN	x	x		v	(v)	(v)	
6010	FleM	FFH	bgA	Grosse Bartfledermaus	pV	x	x		v	(v)	(v)	
6010	FleM	FFH	bgA	Grosses Mausohr	sN	x	x		v	(v)	(v)	
6010	FleM	FFH	bgA	Kleine Bartfledermaus	pV	x	x		v	(v)	(v)	
5910	FleM	FFH	bgA	Kleiner Abendsegler	sN	x	x		v	(v)	(v)	
6010	FleM	FFH	bgA	Mopsfledermaus	sN	x			v	(v)	(v)	
6010	FleM	FFH	bgA	Nordfledermaus	sN	x			v	(v)	(v)	
6010	FleM	FFH	bgA	Rauhhaufledermaus	sN	x			n			In RLP nur Durchzügler in großen Flusstälern und Überwinterer in Höhlen und Stollen. Letztere sind im Projektgebiet nicht vorhanden.

B 327 / B 421 bei Kappel Knotenumbau und Anbau Zusatzfahrstreifen					Relevanz für den Wirkraum							
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
6010	FleM	FFH	bgA	Wasserfledermaus	sN	x			n			Gewässer als Jagdhabitats nicht vorhanden, Vorkommen daher sehr unwahrscheinlich.
6010	FleM	FFH	bgA	Zwergfledermaus	pV	x	x		v	(v)	(v)	
5910	LEPN	BAV	bgA	Mauer-Flechtenbärchen	sN	x	x		n			Keine flechtenbewachsenen Mauern, Dächer oder Felsen im Wirkraum vorhanden
5910	LEPN	FFH	bgA	Nachtkerzenschwärmer	sN	x	x		n			Keine warmen Standorte in Tallagen entlang von Flüssen mit Vorkommen von Weidenröschen und Nachtkerze im Wirkraum vorhanden.
5910	LEPN	FFH	bgA	Flussampfer-Dukatenfalter	sN	x	x		n			Keine Feucht- und Nasswiesen in wärmebegünstigten Niederungen mit dem Vorkommen von nicht sauren Ampfern als Wirtspflanze im Wirkraum vorhanden.
5910	LEPN	FFH	bgA	Schwarzgefleckter Bläuling	sN	x	x		n			Keine periodisch beweideten Magerrasen mit großen Beständen an Feldthymian im Wirkraum vorhanden.
6010	MAM	FFH	bgA	Biber	pV	x	x		n			Gewässerart größerer Bäche und Flüsse. Der Rielser Bach ist zu klein für die Besiedlung der Art. Daher kein Vorkommen im Projektgebiet.

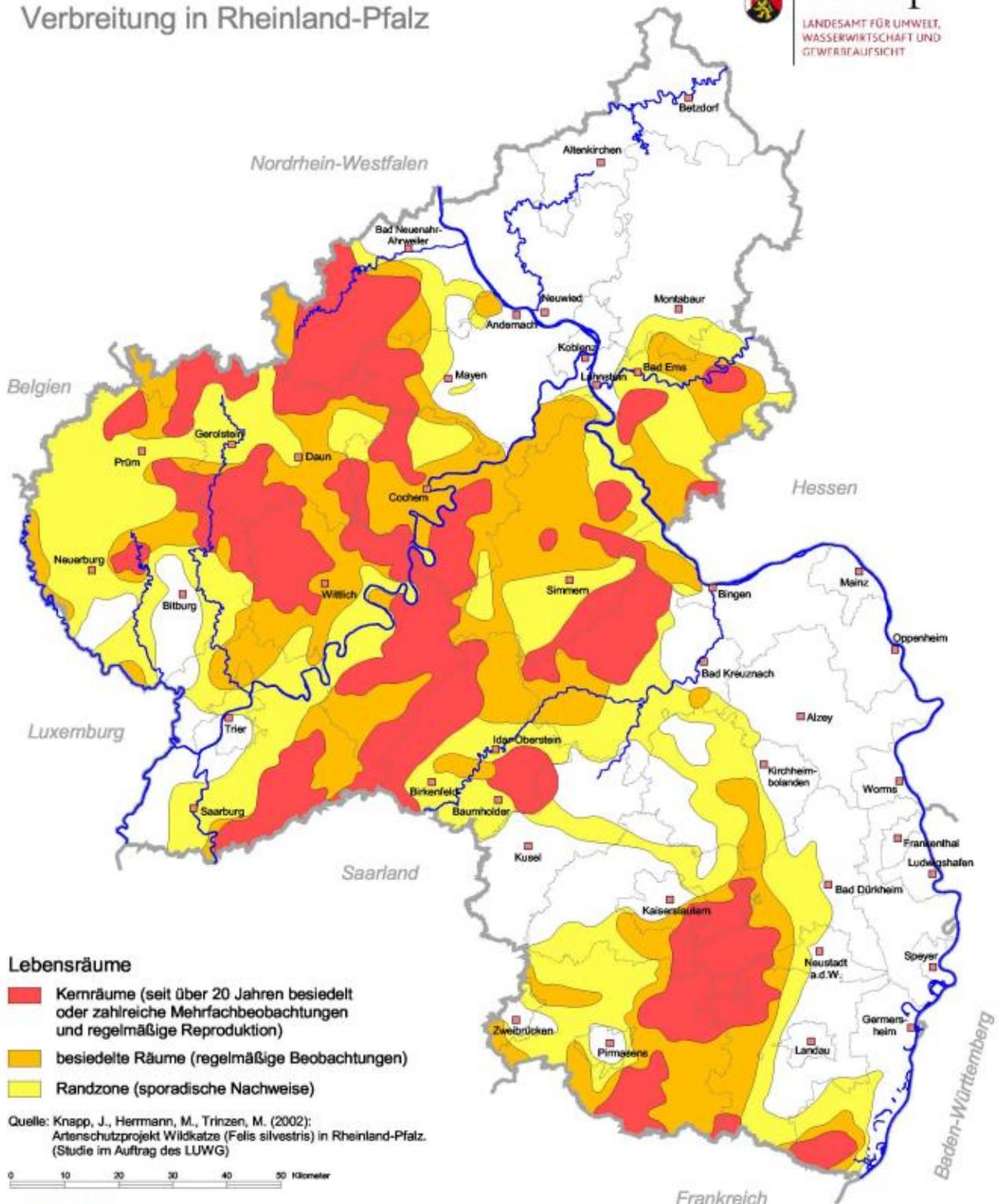
B 327 / B 421 bei Kappel Knotenumbau und Anbau Zusatzfahrstreifen								Relevanz für den Wirkraum				
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
6010	MAM	FFH	bgA	Haselmaus	pV	x	x		n			Die relativ strukturarmen Wälder im Projektraum stellen auch aufgrund ihres geringen Anteils an fruchttragenden Gehölzen keinen geeigneten Lebensraum dar.
6010	MAM	EG/FFH	bgA	Wildkatze	sN	x	x		v	(v)	(v)	
5910	PFLA	FFH/BAV	bgA	Prächtiger Dünnfarn	sN	x	x		n			Kein silikatisches, mehr oder weniger saures, stets wasserzüliges Gestein in Felsspalten und Höhlen im Wirkraum vorhanden.
5910	REP	FFH	bgA	Mauereidechse	sN	x	x		n			Halboffenes trockenes Gelände mit steinigem wärmespeicherndem Untergrund ist als obligatorische Habitatstruktur nicht vorhanden.
6010	REP	FFH	bgA	Schlingnatter	sN	x	x		n			Halboffenes trockenes Gelände mit steinigem wärmespeicherndem Untergrund ist als obligatorische Habitatstruktur nicht vorhanden.
6010	REP	FFH	bgA	Zauneidechse	sN	x	x		n			Trockenwarme Krautfluren mit obligatorischen sandigen Eiablageplätzen sind im Projektraum nicht vorhanden.

Wildkatze (*Felis silvestris*)

Verbreitung in Rheinland-Pfalz



Rheinland-Pfalz
LANDESAMT FÜR UMWELT,
WASSERWIRTSCHAFT UND
GEWERBEAUF SICHT



Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 7, 55116 Mainz
Telefon: 06131/6033-0, Homepage: www.luwg.rp.de

Kartenausgabe: Juni 2009